

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 31
38. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
2. August 1930

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Aobler, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röllischen Park 2.
Telefon: Amt Dannewitz 6246.

Geschäftsanzeigen werden nach Tarif berechnet.
Arbeitervermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile.
Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Demokratie oder Diktatur?

Als der Reichstag am 18. Juli mit 236 gegen 221 Stimmen die Aufhebung der auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassenen Steuerordnungen beschlossen hatte, blieben der Regierung zwei Wege. Sie konnte zurücktreten oder an das Volk appellieren. Sie hat den letzteren Weg gewählt. Der Reichstag wurde aufgelöst, und nun ist es am deutschen Volk, zwischen Herrn Brüning und der Mehrheit der Volksvertretung zu entscheiden.

Das unmittelbare Objekt des Kampfes waren die Deckungsvorlagen. In Wirklichkeit handelt es sich aber um viel mehr. Die bevorstehenden Wahlen werden entscheiden, ob in Deutschland die Demokratie oder die Diktatur herrschen soll. Vor wenigen Wochen hat der Führer der Deutschen Volkspartei, Herr Scholz, schweren Herzens die Tatsache festgestellt, daß gegen die Sozialdemokratie in Deutschland nicht regiert werden kann. Herr Brüning hat es unternommen, die stärkste Partei auszuschalten. Er wollte zeigen, daß er ohne und gegen die Sozialdemokratie regieren kann. Dieser Versuch ist gescheitert; die Sozialdemokratie hat den Versuch, die Demokratie auszuschalten und mit Hilfe des Artikels 48 zu regieren, zunichte gemacht.

Das Kabinett Brüning ist das Produkt eines dunklen Intrigenspiels. Ende März dieses Jahres ist das Kabinett Müller dadurch gesprengt worden, daß die bürgerlichen Parteien und die bürgerlichen Minister nicht mehr zu dem Deckungsprogramm stehen wollten, das sie soeben in der Regierung aufgestellt hatten. Das wichtigste Streitobjekt in diesem Programm war die Arbeitslosenversicherung, welche die Sozialdemokraten sichern, die bürgerlichen Parteien aber „versacken“ lassen wollten.

Überraschend schnell wurde damals die Regierung Brüning gebildet. Man hat später erfahren, daß die Vorbereitungen für die Bildung dieser Regierung lange vorher getroffen waren. Herr Brüning hatte geschickt die Minen gelegt, mit welchen im entscheidenden Augenblick das Kabinett Hermann Müller in die Luft gesprengt wurde. Mit der Hereinnahme des früheren Seeoffiziers Treviranus und des Landbundesführers Schiele in sein Kabinett erwarb sich Herr Brüning auch den besonderen Dank des Reichspräsidenten, dem diese Herren außerordentlich sympathisch sind.

Herr Brüning hat ein sozialistenreines Kabinett gebildet. Seine Hoffnung, durch die beiden deutsch-nationalen Minister auch die Deutschnationale Partei zu gewinnen, trog aber; er erreichte nur die Zersplitterung dieser früher stärksten bürgerlichen Partei. Herr Brüning mußte alles aufbieten, seiner Regierung die notwendige parlamentarische Mehrheit zu sichern. Es gelang ihm nur mit Mühe und Not, indem er den Splittlerparteiern Zugeständnisse machte, wie z. B. die Erbschaftsteuer gegen die Konsumvereine, die den Parteifreund des Herrn Brüning, den Zentrumsabgeordneten Peter Schlaack, veranlaßten, die Regierung Brüning als die reaktionärste Regierung zu bezeichnen.

„Doch kaum war ihm das Wort entfahren, möcht er's im Busen gern bewahren“, so könnte man mit Bezug auf den Abgeordneten Schlaack mit Schiller sagen. Aber es ist schon so, Schlaack hat im Zorn und Unmut die Wahrheit gesprochen, und die Regierung hat die folgenden Monate redlich ausgenutzt, um zu beweisen, daß sie die reaktionärste Regierung ist.

Nicht, daß sie Steuerpläne entwarf, ist der Regierung Brüning zum Vorwurf zu machen. Die Finanzlage Deutschlands ist so, daß schwere Steuerlasten unvermeidlich sind. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kommt keine Regierung darum herum, drückende Steuern auszuschreiben. Aber wir wollen eine soziale Steuerpolitik. Die Schwachen sollen sich nicht schüttern müssen geschont werden. Der

Grundgedanke der Brüning'schen Deckungsvorlagen ist, trotzdem inzwischen im Finanzministerium der Volksparteier Moldenhauer durch den Demokraten Dietrich ersetzt wurde, die Lasten unter weitgehender Schonung der Besitzenden auf die besitzlosen breiten Volksmassen abzuwälzen. Gegen diese volksfeindlichen Pläne hat die Sozialdemokratie den schützenden Wall aufgeworfen.

Die Sozialdemokratie ist in die Opposition gedrängt worden. Sie stellte sich aber nicht auf den bequemen Standpunkt, alles zu verneinen, sie hat ein positives Programm für die Deckungsvorlagen entworfen. Die Möglichkeit bestand, mit der Sozialdemokratie eine Mehrheit zu bilden, aber man wollte nicht. Man wollte den Bürgerblock gegen die Sozialdemokratie. Und um dieses Ziel zu erreichen, scheute man vor einer Verletzung der Verfassung zurück. Die Ausschreibung von Steuern auf Grund des Artikels 48 ist eine Verletzung der Verfassung, denn die Voraussetzung für die Anwendung des Diktaturparagraphen ist nicht gegeben. Die Regierung Brüning hat den Bogen überspannt, und sie hat dabei das Ansehen des Reichspräsidenten geschädigt, indem sie ihm rief, den Artikel 48 zur Anwendung zu bringen.

Der Reichstag hat sich gegen die Anwendung des Diktaturparagraphen gewendet. Auf seinen Beschluß hin mußte der Reichspräsident die eben erlassenen Steuerordnungen außer Kraft setzen. Die Regierung Brüning hat eine Nieder-

lage erlitten und sie hätte zurücktreten müssen. Sie hält sich aber für unentbehrlich; sie will der Volksvertretung ihren Willen aufzwingen, und sie hat deshalb den Reichspräsidenten veranlaßt, den Reichstag auf Grund des Artikels 25 der Reichsverfassung aufzulösen. Dieser Artikel bestimmt, daß die Neuwahlen spätestens am 60. Tage nach der Auflösung stattfinden haben. Dementsprechend ist der Wahltermin auf den 14. September angesetzt worden.

Diese Wahl hat eine außerordentliche Bedeutung. Es handelt sich nicht nur um eine gerechte Verteilung der Steuerlasten, das deutsche Volk hat am 14. September zu entscheiden zwischen Diktatur und Demokratie. Der Versuch, mit dem Artikel 48 zu regieren, bedeutet die Diktatur, und es gibt einflussreiche Kreise, die eine Weiterentwicklung der Diktatur zum Faschismus nach Mussolinischem Vorbild anstreben. Auf der anderen Seite wollen die Kommunisten die bolschewistische Diktatur, die Umwandlung Deutschlands in eine Satrapie der Moskauer Gewaltthaber.

Die deutsche Arbeiterschaft vermag weder in Mussolini noch in Stalin ihr Ideal zu erblicken. Die Demokratie ist die Grundlage und die Voraussetzung für den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse. Die Arbeiterschaft wird die Demokratie mit Zähnen und Nägeln gegen alle ihre Feinde verteidigen. Der einzige zuverlässige Schutz der Demokratie ist die Sozialdemokratische Partei. Ihr gebühren am 14. September die Stimmen aller Arbeiter. Wer für Freiheit und Fortschritt ist, wer für Gerechtigkeit auf allen Gebieten eintritt, wer die Demokratie schützen will, muß sozialdemokratisch wählen!

Der Arbeitgeberverband macht Taktik.

Vertragsverhandlungen im Holzgewerbe verlaufen in der Regel nicht einfach. An den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe haben die vertragschließenden Parteien monatelang gearbeitet, obwohl nur wenige Bestimmungen des früheren Vertrages zu ändern waren. Die Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen überwunden werden müssen, sind doppelter Natur. Einmal müssen materielle Interessengegenstände überbrückt werden, eine Aufgabe, bei der es sehr viel auf das taktische Geschick der Unterhändler ankommt. Darüber hinaus sind aber die Unternehmervertreter wegen der verworrenen Organisationsverhältnisse, mit denen sie rechnen müssen, sehr oft gezwungen, aus organisatorischen Gründen taktische Schachzüge zu machen, die manchmal recht weit von dem eigentlichen Streitgegenstand fortführen. Sie geraten dabei mitunter auf taktische Irrwege, aus denen sie sich selbst nicht mehr herausfinden. So ging es ihnen auch bei den letzten Verhandlungen über die Erneuerung der Lohnsätze für das Holzgewerbe.

Der geradlinige Weg wäre es gewesen, den Arbeitern mit der Kündigung auch die Forderungen zu überreichen und über die Erneuerung der Lohnsätze während der Kündigungszeit zu verhandeln. Der Zweck der sechsmonatigen Kündigungsfrist ist doch schließlich, innerhalb dieser Frist die Tariflöhne zu erneuern, um in der Industrie eine tariflose Zeit und die mit ihr verbundenen Unruhen in den Betrieben zu vermeiden.

Der Arbeitgeberverband handelte anders. Er machte Taktik und hielt 4 Wochen lang mit seinen Forderungen zurück. Genau 4 Stunden vor Verhandlungsbeginn sind sie den Arbeitervertretern mitgeteilt worden.

Aber auch jetzt war es den Unternehmern mit den Verhandlungen nicht gerade Ernst. Der Arbeitgeberverband ist zwar mit uns der Meinung, daß die Kündigung der Lohnsätze auf Grund des § 18 des Mantelvertrages nur von ihm als der zentralen Arbeitgeberpartei für sämtliche Bezirksarbeitsgebiete gemeinsam erfolgen konnte. Der Mantelvertrag schreibt aber auch ebenso eindeutig vor, daß die Erneuerung der Tariflöhne gleichfalls von den zentralen Vertragsparteien für sämtliche Bezirke erfolgen muß. Von dieser Vertragsbestimmung will aber der Arbeitgeberverband nichts mehr wissen. Er hat Angst bekommen vor seinen früheren Unterverbänden in Württemberg und Schlesien, die wieder einmal nicht so wollen wie die Arbeitgeberzentrale. Darum machten die

Unternehmer bei den Verhandlungen am 16. Juli stundenlang Taktik, lediglich um der vertraglich vorgeschriebenen Verhandlungspflicht für Schlesien und Württemberg aus dem Wege zu gehen. Fast schien es, als hätten sie auf ihren taktischen Irrwegen ihre eigenen Lohnabbauforderungen vergessen.

Als auf Vorschlag unserer Vertreter die unfruchtbaren Parteiverhandlungen, bei denen über die materiellen Forderungen doch nicht geredet werden konnte, für beendet erklärt wurden, haben sich beide Parteien geeinigt, gemeinschaftlich das im Mantelvertrag vorgesehene Lohnamt zur Hilfeleistung für die Erneuerung der Tariflöhne anzurufen. Wer aber glaubt, daß es den Unternehmern nun darum zu tun war, recht bald zu einer Entscheidung des Lohnstreites zu kommen, weiß nicht, daß sie Taktik machen müssen. Kaum war der Weg für die Verhandlungen frei gemacht, ist er von den Unternehmern wieder veramtelt worden.

Gewiß, die Zentralvorstände konnten sich über den unparteiischen Vorsitzenden des Lohnamtes nicht verständigen. Eben darum machten unsere Vertreter den Vorschlag, die Auswahl des Unparteiischen entsprechend den Vorschriften des Vertrages dem Reichsarbeitsministerium zu überlassen. Dem Unbeteiligten wird es undenkbar erscheinen, daß ein so selbstverständlicher Vorschlag abgelehnt werden kann — unsere Unternehmer brachten es fertig, sie wollten die Auswahl des Unparteiischen dem Reichsarbeitsministerium nur dann überlassen, wenn wir ihnen die Erklärung abgeben, daß Herr Prof. Dr. Brahn für das Lohnamt nicht in Frage kommt.

In der Unternehmerpresse ist diese Stellungnahme so dargestellt worden, als hätten wir den Unternehmern Dr. Brahn als unparteiischen Vorsitzenden aufzwingen wollen. Welches Interesse könnten wohl die Arbeiter daran haben, ausgerechnet den Mann, der den Schiedsspruch für die Nordwestdeutsche Metallindustrie fällt, allen anderen Unparteiischen vorzuziehen? Wichtig ist nur, daß wir den Unternehmern zu erweisen gaben, Herrn Prof. Dr. Brahn gemeinschaftlich das Amt des unparteiischen Vorsitzenden anzubieten, weil er aus seiner früheren Tätigkeit die Verhältnisse in der Holzindustrie am besten kennt. Die Unternehmer lehnten Prof. Dr. Brahn ab, worauf wir auf die Weiterverfolgung dieses Plans ausdrücklich verzichteten. Trotzdem kamen die Unternehmer nachher mit ihrer schriftlich formulierten Erklärung. Sie taten so, als hätten sie die Ungehörigkeit ihrer Bedingung gar nicht. War das ein Mißverständnis, war es ein

Irrtum? Keines von beiden. Das Ganze war taktisch. Die Unternehmer mußten, daß ihr Verlangen, so wie sie es stellten, für uns unannehmbar war. Die Bedingung war ja auch nur gestellt, um die Lohnmattersverhandlungen unmöglich zu machen. Der Arbeitgeberverband will ab 1. August eine tariflose Zeit. Er will keine Verantwortung im Lohnamt übernehmen, er will, obwohl er hierzu verpflichtet ist, an keinem Schiedspruch mitwirken, der die Löhne für Württemberg und Schlesien mitregelt. Das alles aus Angst vor der Verantwortung.

Diese taktischen Winkelzüge sind gerade kein Zeichen für die Stärke des Arbeitgeberverbandes. Den Ablauf der Lohnsätze und die tariflose Zeit ab 1. August hat er zwar erreicht, aber damit noch lange nicht den Aufbau der Tariflöhne um 6 bis 23 Pf.

Unser Verbandsvorstand hat am 26. Juli in einer Konferenz mit den Vertretern der bezirklichen Lohngebiete die gegenwärtige Situation besprochen. Einmütig wurde unserer Verhandlungskommission Anerkennung gezollt; sie hat alles getan, um die tariflose Zeit zu vermeiden.

Durch den Abbruch der Verhandlungen haben die Unternehmer jede sachliche Aussprache über die wirtschaftliche Auswirkung ihrer eigenen Forderung verhindert. Sie gaben damit deutlich zu erkennen, daß es ihnen weniger um die friedliche Verständigung als auf den wirtschaftlichen Kampf ankommt.

Die Konferenz ruft deshalb die Kollegenschaft auf, sich gegen etwaige Versuche eines Lohnabbaues sowie gegen die Sabotage der tarifvertraglichen Vorschriften seitens des Arbeitgeberverbandes zu wehren. Selbstverständlich sind alle Maßnahmen in den einzelnen Betrieben in enger Fühlung und im Einverständnis mit den zuständigen Verbandsinstanzen durchzuführen.

Die Unternehmer sind auch nach dem 1. August nicht berechtigt, ohne Kündigung der Einzelarbeitsverhältnisse die bestehenden Stundenlöhne und die Akkordpreise einseitig zu diktieren.

In allen Fällen müssen Akkorde, die vor dem 1. August angefangen worden sind, zu dem vereinbarten Preise auch fertiggestellt werden.

Die Unternehmer sind aber auch nach dem 1. August an die Bestimmungen des § 33 des Mantelvertrages gebunden, der besagt, daß die Festsetzung der Akkordpreise unter Hinzuziehung der Betriebsvertretung bzw. der Akkordkommission zu erfolgen hat. Gelingt die Verständigung über den Akkordpreis nicht, so ist den Kollegen zu empfehlen, getüzt auf § 40 des Mantelvertrages, in Zeitlohn zu arbeiten.

Der Verband wird Kampfhandlungen einzelner Unternehmer oder der bezirklichen Unternehmerverbände nicht stillschweigend hinnehmen. Etwaige Ausperrungen sind unverzüglich beim zuständigen Gauvorstand und beim Verbandsvorstand zu melden.

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

In der Sitzung des Haupttarifamtes, die am 15. Juli in Berlin stattfand, stand, wie üblich, als erster Punkt auf der Tagesordnung der

Bericht der Obmänner.

Die Obmänner des Haupttarifamtes haben seit der letzten Sitzung in zwei Fällen an der Beilegung von Streitigkeiten mitgewirkt. In dem einen Fall handelte es sich um eine Ferienentschädigung in Lugau, in dem anderen um eine Akkordfreiheit in Düsseldorf. In beiden Fällen haben sich die Parteien verständigt, so daß eine Entscheidung nicht erforderlich war.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft einen

Streitfall in Leipzig über die Höhe des Kostgeldes für Lehrlinge.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall sind dem Klagen den Lehrling von seinem Kostgeld Abzüge gemacht worden für verläumtete Arbeitszeit, und zwar wurden diese Verläumtungen verursacht durch den Besuch der Berufsschule, durch gesetzliche Feiertage, durch Krankheitstage und durch vom Lehrmeister angeordnete Kurzarbeit. Der Lehrling verlangt als Kostgeldentschädigung einen wöchentlichen Pauschalbetrag in Höhe des Wages des tariflich festgelegten Stundenlöhnes. Der Arbeitgeber bestreitet die Berechtigung dieser Ansprüche und geht auf dem Standpunkt, daß die Kostgeldsätze nach dem Anhang zum Mantelvertrag bzw. dem Bezirkstarifvertrag für das deutsche Holzgewerbe nur nach geleisteten Beschäftigungstagen zu vergüten sind.

Die diesem Streit zugrunde liegende Frage hat bereits wiederholt die Arbeitsgerichtsbarkeit beschäftigt, und es liegen widersprechende Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten vor. Ein Fall unterliegt zurzeit der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, das auf den 18. Oktober Verhandlungstermin angesetzt hat.

Das Haupttarifamt hat die Frage erörtert, ob es seine Entscheidung aussetzen soll bis nach der Erledigung des vor dem Reichsarbeitsgericht schwebenden Falles. Es kam zu dem Ergebnis, daß es sich um einen Streit über die Auslegung des Mantelvertrages handelt, den das Haupttarifamt zu entscheiden hat, unabhängig von der Entscheidung der Gerichte.

Im Laufe der sachlichen Verhandlungen stellte sich das Fehlen eines wichtigen Beweisstüdes heraus. Deshalb wurde die Entscheidung vertagt.



Der Diktator und seine Helfer.

Bei den folgenden beiden Punkten der Tagesordnung handelt es sich um

Akkorddifferenzen in Düsseldorf.

In dem ersten der beiden Fälle lag der Differenz zugrunde der folgende

Streitgegenstand:

Der betriebliche Akkordtarif der Firma St. in Düsseldorf lautet in seiner Schlußbestimmung:

„Vorstehenden Akkordgrundpreisen liegt der ab 1. Oktober 1927 geltende Tariflohn von 1,10 Mk. zugrunde. Bei Änderung des Tariflohnes ändern sich die Preise entsprechend.“

Die Kündigung der Akkordgrundpreise kann halbjährlich zum 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres erfolgen, vorausgesetzt, daß die Kündigung 4 Wochen vorher erfolgt.“

Die Firma kündigte diesen Akkordtarif zum 1. April 1930. Sie erkennt an, daß Änderungen in der Arbeitsweise im Sinne des § 36 des Mantelvertrages nicht vorliegen. Die Kündigung ist erfolgt, weil nach Ansicht der Firma die ungünstige Wirtschaftslage dazu zwingt, die Herstellungskosten herabzusetzen. Die Firma bot der Belegschaft neue, reduzierte Akkordpreise an. Die Verhandlungen zwischen der Firma und der Belegschaft scheiterten. Nach Ablauf der Kündigungsfrist des Akkordtarifes ließ die Firma nur noch in Zeitlohn arbeiten. Sie hält sich hierzu für berechtigt, weil der betriebliche Akkordtarif nicht mehr bestehe.

Die Arbeitnehmer bestreiten dies. Sie verlangen auf Grund des § 40 des Mantelvertrages, zu den bisherigen Akkordpreisen in Akkord arbeiten zu dürfen. Der Akkordtarif sei laut § 34 des Mantelvertrages Bestandteil des Düsseldorfer Lohnsatzes. Die Kündigungsklausel des betrieblichen Akkordtarifes hätte nur den Sinn gehabt, daß Akkordrevisionen im Sinne des § 36 des Mantelvertrages erst nach Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist durchgeführt werden dürfen. Dagegen legt die Firma den Sinn der Kündigungsklausel so aus, daß sie den betrieblichen Akkordtarif auch vor Beendigung des bezirklichen Lohnsatzes zum Ablauf bringen könne.

Die Obmänner des Bezirkstarifamtes haben den Streit gemäß § 23 des Schiedsvertrages ohne Vorentscheid dem Haupttarifamt überwiesen.

Entscheidung:

Die Kündigungsklausel des betrieblichen Akkordtarifes widerspricht den Vorschriften des § 34 des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe und ist deshalb ungültig.

Gründe:

Nach § 34 des Mantelvertrages sind die betrieblichen Akkordtarife Bestandteil des Bezirkstariflohns. Sie haben die gleichen Kündigungsfristen wie der Lohnsatz. Für andere Kündigungsfristen läßt der Mantelvertrag keinen Spielraum.

Die Firma ist berechtigt, Änderungen der Akkordpreise im Sinne des § 36 des Mantelvertrages ohne Kündigung des Akkordtarifes zu verlangen. Andererseits sind Akkordpreise, auf die der § 36 des Mantelvertrages keine Anwendung findet, für die Geltungsdauer des Bezirkstariflohns unanwendbar. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer sind Arbeiten zu dem tariflich festgelegten Akkordpreis auch in Akkord auszuführen.

In dem zweiten Fall ergab die vor dem Haupttarifamt geführte Verhandlung den folgenden

Streitgegenstand:

Der betriebliche Akkordtarif der Firma Gebr. Sch. in Düsseldorf enthält u. a. folgende Bestimmungen:

a) Die Preise dieses Akkordtarifes gelten bei einem vertraglichen Durchschnittslohn von 1,08 Mk. Vertragliche Veränderungen dieses Lohnes finden auf die Akkordpreise prozentuale Anwendung, sofern nicht die Vertragsparteien gelegentlich der Lohnverhandlungen etwas anderes vereinbaren.

b) Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1927 in Kraft und ist Bestandteil des für die Düsseldorfer Holzindustrie geltenden Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927. Er hat dieselbe Lauf- und Kündigungsfrist wie dieser Mantelvertrag.

Die Firma vertritt die Auffassung, daß dieser Akkordtarif, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den am 2. Juni 1929 abgelaufenen Mantelvertrag abgeschlossen wurde und die in diesem Mantelvertrag festgelegte Kündigungsfrist enthält, keinesfalls nach den Bestimmungen des zurzeit geltenden Mantelvertrages zu kündigen ist. Obwohl der Akkordtarif heute noch im Betriebe Anwendung finde, hätte er rechtlich doch mit dem Ablauf des Mantelvertrages am 2. Juni 1929 geendet. Ein neuer Akkordtarif sei später nicht ausdrücklich vereinbart worden. Es sei zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Akkordtarif jetzt gekündigt werden könne. Es könne nicht angenommen werden, daß die Kündigungsklausel des Akkordtarifes auf den neuen Mantelvertrag übernommen worden sei, da sonst der Akkordtarif erst mit dem gegenwärtigen Mantelvertrag endigen würde. Nach Ansicht der Firma hat der Akkordtarif die gleiche Kündigungsfrist wie das Einzelarbeitsverhältnis, nämlich 2 Stunden.

Die Belegschaft vertritt die Auffassung, für den Akkordtarif sei an Stelle der Kündigungsfrist des alten Mantelvertrages die Kündigungsfrist des Mantelvertrages vom 5. Juni 1929 getreten.

Die Obmänner des Bezirkstarifamtes haben den Streit gemäß § 23 des Schiedsvertrages ohne Vorentscheid dem Haupttarifamt überwiesen.

Entscheidung:

Der betriebliche Akkordtarif der Firma Gebr. Sch. ist gemäß § 34 des Mantelvertrages Bestandteil des geltenden Bezirkstariflohns. Er läuft ohne besondere Kündigung jeweils mit diesem Bezirkstarif ab.

Gründe:

Durch den Schiedspruch über die tariflichen Entlöhne vom 5. Juni 1929 sind die damals bestandenen betrieblichen Akkordtarife grundsätzlich auf den neuen Bezirkstarif übergegangen. Die Parteien haben diesen Akkordtarif bisher im Sinne des Bezirkstariflohns auch praktisch gehandhabt. Sie streiten lediglich über die Gültigkeit der Kündigungsklausel, die dem betrieblichen Akkordtarif die Laufdauer des Mantelvertrages zuspricht. Diese Kündigungsklausel des Akkordtarifes steht aber sowohl zu dem früheren wie zu dem jetzigen Mantelvertrag im Widerspruch und ist deshalb ungültig. Nach § 35 des abgelaufenen Mantelvertrages und nach § 34 des gegenwärtigen Mantelvertrages sind die betrieblichen Akkordtarife Bestandteil des Bezirkstariflohns und laufen ohne besondere Kündigungsfrist jeweils mit diesem ab.

Das Haupttarifamt beschäftigte sich sodann mit einer grundsätzlichen Frage, die verursacht ist durch die

Anforderung eines Gutachtens durch das Arbeitsgericht Reichenhall

über die Auslegung des § 45 des Mantelvertrages.

Die Obmänner des Haupttarifamtes werden öfters von Arbeitsgerichten um Gutachten für die Auslegung von Vertragsbestimmungen angegangen. Die Obmänner sind darin einig, daß Gutachten nur zu erstatten sind, wenn bei dem Streitfall Außenseiter in Betracht kommen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vertragsparteien sind die tarifvertraglichen Instanzen für die Entscheidung zuständig.

Gutachten sollen nur abgegeben werden, wenn es sich um Fragen handelt, über welche das Haupttarifamt bereits entschieden hat. Werden Fragen gestellt, in welchen die Ansichten der Obmänner auseinandergehen und über welche eine Entscheidung des Haupttarifamtes noch nicht vorliegt, dann soll in dessen nächster Sitzung über die Beantwortung entschieden werden.

Dieser grundsätzlichen Stellung stimmt das Haupttarifamt zu.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich um das Folgende:

Vor dem Arbeitsgericht Reichenhall ist eine Klage anhängig, in welcher die Auslegung des § 45 unseres Mantelvertrages strittig ist. Dieser Paragraph lautet:

„Als Montagearbeiten gelten Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes am Orte, die länger als 4 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Arbeiten ist neben dem Fahrgeld ein Lohnzuschlag zu gewähren.“

Das Arbeitsgericht ersucht das Haupttarifamt um ein Gutachten über die Auslegung dieser Vertragsbestimmung, da der Streitfall für das bayerische Schreinergerwerbe grundsätzliche Bedeutung habe. Zu dem Streitfall selbst führt das Arbeitsgericht aus:

Nach Anschauung der Kläger bezieht sich die Zeitbestimmung von 4 Stunden auf die Arbeit als Ganzes und gleichzeitig auf die Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeiters insofern, als lohn erhöhende Montagearbeit vorliegen soll, wenn ein Arbeiter beispielsweise an einem bestimmten Neubau den ersten Tag 3 Stunden, den zweiten 2 Stunden, den dritten 3 Stunden usw. arbeitet, bis der Bau bzw. die daran zu leistende Schreinerarbeit deselben Unternehmers erledigt ist.

Für jede noch so kurze Beschäftigung deselben Arbeiters soll die Lohnhöhung zutreffen, wenn nur im ganzen mindestens 4 Arbeitsstunden von demselben Arbeiter an derselben Arbeitsstelle geleistet sind.

Der beklagte Arbeitgeber will dagegen die Zeitbestimmung von 4 Stunden nur auf den Arbeitstag berechnen, ohne Rücksicht darauf, daß die Arbeit an ein und derselben Arbeitsstelle geleistet wird. Wenn also zum Beispiel ein Arbeiter am nämlichen Tage 3 Stunden am Neubau A arbeitet und 2 Stunden am Neubau B, so ist für alle 5 Arbeitsstunden die Lohnhöhung fällig. (In diesem Falle verneinte der Vertreter der klagenden Arbeitnehmer die Lohnhöhung.) Dagegen lehnte der beklagte Arbeitgeber die Lohnhöhung ab, wenn der nämliche Arbeiter am nämlichen Bau heute 3 und morgen 2 und übermorgen wieder 3 Stunden arbeitet.

Wie ist der Tarifvertrag zu verstehen und wie wird er unter den eigentlichen Tarifvertragsparteien gehandhabt?

Die Auffassung des Haupttarifamtes wurde niedergelegt in dem folgenden

Gutachten:

Für den Anspruch auf Montagezuschlag nach § 45 des Mantelvertrages ist die Zeit ausschlaggebend, die der Arbeiter täglich für Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes verbringt. Die Zeitbestimmung von 4 Stunden, für die es keinen Zuschlag gibt, bezieht sich also nicht auf die Arbeit als Ganzes, sondern auf die Arbeitsstunden, die der Arbeiter täglich außerhalb des Betriebes leistet. Der Zuschlag ist demzufolge auch dann zu zahlen, wenn der Arbeiter am gleichen Tage länger als 4 Stunden mit mehreren Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes beschäftigt wird.

Auf Grund dieser Vertragsauslegung verneinen wir die Zuschlagspflicht für den Arbeiter, der im gleichen Neubau am ersten Tage 3 Stunden und am zweiten Tage 2 Stunden gearbeitet hat.

Wir bejahen dagegen mit dem beklagten Arbeitgeber die Zuschlagspflicht für den Arbeiter, der am Vormittag 3 Stunden im Neubau A und am Nachmittag des gleichen Tages 2 Stunden im Neubau B gearbeitet hat.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft Ferienstreitigkeiten in München.

Es handelt sich hier um den folgenden Streitgegenstand:

Der Hilfsarbeiter K. stand bei der Firma W. in München vom Jahre 1919 bis zum 6. April 1930 im Arbeitsverhältnis. Vom 6. Dezember 1929 bis zum 5. April 1930 war K. infolge Krankheit arbeitsunfähig. Als er sich am 6. April wieder zur Arbeit meldete, hat ihn die Firma wegen Arbeitsmangel entlassen. K. verlangte daraufhin eine Ferienentschädigung. Da sie ihm verweigert wurde, klagte er vor der Münchener Schiedskommission ein Entgelt für 8 Tage Ferien ein.

Die Münchener Schiedskommission überwies den Streitfall ohne Vorentscheid dem Bayerischen Bezirksarbitrat. Dieses beschloß, den Streitfall gemäß § 23 des Schiedsvertrages dem Haupttarifamt zur Entscheidung zu überweisen.

Die Firma und mit ihr die Arbeitgebervertreter der beiden Schiedsinstanzen verneinen den Ferienanspruch. K. habe im Jahre 1930 bis zu seiner Entlassung eine ununterbrochene viermonatige Beschäftigung nicht erreicht. Die Voraussetzungen für den Ferienanspruch seien deshalb nicht gegeben. Die Zeit der Krankheit käme nur bei Bemessung der Feriendauer, nicht aber bei Bemessung des Ferienanspruchs in Anrechnung. Außerdem ergebe sich aus § 57 des Mantelvertrages, daß die Ferienentschädigung von dem Ausmaß der in den letzten 4 Monaten vor Ferienantritt geleisteten Arbeitszeit abhängig sei.

K. und mit ihm die Arbeitnehmervertreter der beiden Schiedsinstanzen sind der Ansicht, daß der Ferienanspruch im gleichen Arbeitsverhältnis grundsätzlich nach viermonatiger Beschäftigung erworben sei. K. stehe aber nicht nur 4 Monate, sondern seit 11 Jahren im gleichen Arbeitsverhältnis. Er habe nicht nur den Ferienanspruch, sondern auch das Höchstmaß der Feriendauer längst erworben.

Entscheidung:

Die Firma W. in München ist verpflichtet, an den Hilfsarbeiter K. eine Ferienentschädigung für 64 Arbeitsstunden mal vereinbartem Stundenlohn zu zahlen.

Gründe:

A. stand vom Jahre 1919 bis zum 6. April 1930 im gleichen Arbeitsverhältnis. Auch während seiner Krankheit ist dieses Arbeitsverhältnis nicht gelöst worden. K. ist demnach bei Beginn der Ferienperiode am 1. April 1930 bei der Firma W. beschäftigt gewesen und hat im Sinne des § 23 des Mantelvertrages, der will, daß Krankheit bei Bemessung der Feriendauer mit als Beschäftigungszeit gerechnet wird, braucht somit in vorliegendem Falle nicht herangezogen zu

werden. Ebenfalls ist die Ferienentschädigung von § 57 abhängig, denn diese Vertragsbestimmung läßt eine Kürzung der Ferienentschädigung nur zu, wenn der ganze Betrieb oder eine Betriebsabteilung ununterbrochen 4 Monate verkürzt gearbeitet hat.



Der letzte Punkt der Tagesordnung betrifft einen Lohnstreit in Stuttgart. (§ 27 des Mantelvertrages.) Streitgegenstand:

Der Schreiner Georg M. war bei der Firma E. in Stuttgart-Cannstatt vom 28. Januar 1930 bis 10. Mai 1930 beschäftigt. Der Tariflohn seiner Altersklasse beträgt 1,19 Mk. Bei der Einstellung wurden ihm 85 Pf. pro Stunde gezahlt, womit er sich, wenigstens für die Dauer von drei Wochen, auch zufrieden gab. Nach drei Wochen hat er von der Firma den vollen Tariflohn verlangt. Die Firma bot ihm darauf ab 22. Februar 90 Pf. Stundenlohn und erklärte gleichzeitig, falls er zu diesem Lohn nicht arbeiten wolle, würde er sofort entlassen. Um dieser Entlassung zu entgehen, hat M. zunächst weitergearbeitet. Am 8. Mai ist für M. vom Betriebsrat der Tariflohn wieder verlangt worden; am 10. Mai d. J. erfolgte dann seine Entlassung.

In der Folge ist von M. durch den Geschäftsführer der Stuttgarter Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes Klage auf Nachzahlung des Tariflohnes ab 22. Februar beim Stuttgarter Arbeitsgericht eingereicht worden. Die Einreichung dieser Klage beim Arbeitsgericht erfolgte im Einvernehmen der Obmänner der Stuttgarter Schiedskommission. Gefordert wurde eine Nachzahlung für 498 Arbeitsstunden à 29 Pf. gleich 144,42 Mk.

Von der Firma, vertreten durch den Syndikus des Verbandes Württembergischer Holzindustrieller, wird die Nachzahlung abgelehnt mit der Begründung, daß es sich bei M. um einen Arbeiter handle, der gemäß § 20 des Mantelvertrages minderleistungsfähig sei. Weiter wird geltend gemacht, daß der Anspruch auf Nachzahlung durch Unterlassung des Verfahrens aus § 27 des Mantelvertrages verwirkt sei.

Das Stuttgarter Arbeitsgericht hat mit Schreiben vom 7. Juni die Obmänner des Haupttarifamtes um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht,

„ob die Bestimmung des § 27 des Manteltarifvertrages dahin zu verstehen sei, daß unter diese Verfallklausel Entlohnungen, die unter dem Mindestlohn des § 20 des Manteltarifvertrages liegen, nicht fallen, als also Lohnvereinbarungen unter dem Lohnrahmen des Tarifvertrages von der Verfallklausel gar nicht betroffen werden.“

Nach Kenntnisnahme des Streitfalles hat der Arbeitnehmerobmann des Haupttarifamtes beim Arbeitsgericht prozesshindernde Einrede erhoben mit der Bitte, den Streitfall den Tarifinstanzen zur Entscheidung zu überweisen, da er im Sinne des § 3, Absatz b des Schiedsvertrages für die Vertragsauslegung grundsätzliche Bedeutung habe.

Auf Veranlassung des Arbeitsgerichts ist die Klage zurückgenommen und dem Bezirksarbitrat überwiesen worden. Der Arbeitnehmerobmann des Württembergischen Bezirks-

tarifamtes beantragte eine Entscheidung des Haupttarifamtes und r Berufung auf § 23 des Schiedsvertrages. Eine Berufung der Obmänner des Bezirksarbitratamtes, das Haupttarifamt gemeinschaftlich anzurufen, ist nicht erzielt worden.

Entscheidung:

Der Schreiner Georg M. hat Anspruch auf den Tariflohn von 1,19 Mk. minus 10 Prozent gleich 1,07 Mk. Die Firma E. ist verpflichtet, ihm für 498 Arbeitsstunden, die in der Zeit vom 22. Februar bis zum 3. Mai 1930 geleistet worden sind, den Betrag von 84,66 Mk. nachzuzahlen.

Gründe:

Es ist davon auszugehen, daß die Firma E. mit M. bei seiner Einstellung einen Stundenlohn von 85 Pf. vereinbart hat. Diese Vereinbarung verstößt gegen den Tarifvertrag, der als unterste Grenze für minderleistungsfähige Arbeitnehmer einen Satz zuläßt, der bis zu 10 Prozent unter dem Tariflohn liegen kann. Es steht fest, daß M. seinen Tariflohn ab 22. Februar verlangt hat, mit der untertariflichen Entlohnung also nicht mehr einverstanden war. Die Firma ist sowohl als Mitglied der Vertragsparteien als auch auf Grund der Unabdingbarkeit des Tariflohnes verpflichtet, die niedrigst zugelassene Lohngrenze einzuhalten. Andererseits kann der Arbeiter den vollen Tariflohn nicht verlangen, weil er es unterlassen hat, seine Leistungsfähigkeit auf Grund des § 27 des Mantelvertrages von der hierzu vorgesehenen Schiedsinstanz nachprüfen zu lassen.

Die von der Firma vertretene Auffassung, der Arbeiter könne auf Grund des § 27 rückwirkende Lohnforderungen über 4 Wochen hinaus nicht mehr geltend machen, ist irrig. § 27 enthält keineswegs eine generelle Lohnverfallklausel. Er befragt lediglich, daß die Einleitung eines Streitverfahrens über die Lohnhöhe nur innerhalb 4 Wochen nach der Einstellung des Arbeitnehmers oder nach dem Entstehen des Streitfalles zulässig ist. Ein Streit über die Lohnhöhe im Sinne des § 27, Absatz 2 besteht aber nicht, wenn ein Lohn gezahlt wird, der unter der Mindestgrenze nach § 20 liegt. Auf eine solche untertarifliche Entlohnung findet § 27 keine Anwendung.

Diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die in den §§ 21 und 22 des Arb. geregelten Fälle.

Kein Preisabbau!

Um den Arbeitern die ihnen zugehörige Lohnkürzung schmacher zu machen, wurde viel von einem Abbau der Preise geredet. Der Reichsarbeitsminister Stegerwald insbesondere hat bei der Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches für Nordwest große Töne davon gesprochen, daß er energisch für den Abbau der Preise eintreten werde. Die Antwort darauf ist jetzt von der zuständigen Stelle gegeben worden. Unter der Leitung des Herrn Duisberg, des Vorsitzenden des Reichsverbandes der Industrie, haben am 24. Juli, einer Einladung der Hauptgemeinschaft des Einzelhandels folgend, die Spitzen- und Fachverbände der Industrie und des Handels getagt. Über das Ergebnis der Tagung wurde ein Bericht veröffentlicht, der im wesentlichen besagt: Es gibt keinen Preisabbau!

In dem über die Tagung veröffentlichten offiziellen Bericht heißt es:

„Alle Wirtschaftsgruppen sind sich darin einig, daß Preisentzungen während des letzten Jahres bereits in erheblichem Maße eingetreten sind als Grund der amtlichen statistischen Berechnungen in der Öffentlichkeit bekannt ist. In der Beurteilung der künftigen Preisentwicklung besteht Einigkeit zwischen den vertretenen Wirtschaftsgruppen, daß das Mißverhältnis zwischen Produktionsmenge und Volkseinkommen wie in der letzten Vergangenheit, so auch künftig zu einer Preisgestaltung drängen wird, die in erster Linie auf mögliche Förderung des Absatzes eingerichtet ist. Die Kaufkraft der Bevölkerung wird für den Preisstand entscheidend sein als das Streben nach wirtschaftlich normaler Unterdeckung. Der weiteren Senkung der Preise wirken allerdings Erhöhungen wesentlicher Unterkosten entgegen, die in letzter Zeit namentlich durch Maßnahmen öffentlicher Stellen verursacht worden sind, wie insbesondere der Frachten, wichtiger Steuern und der Mieten für gewerbliche Räume. Auch die Preisstützungspolitik für die Landwirtschaft, die mehr auf die Hebung der Kaufkraft einer großen Produzentengruppe als der Allgemeinheit der Verbraucher eingestellt ist, hemmt den Preisabbau für Lebensmittel. Bei dieser Entwicklung wichtigster Faktoren der Preisbildung kann eine allgemeine Senkung der Preise in Lebensmitteln und Drogen daher für die nähere Zukunft nicht in Aussicht gestellt werden. Ein endgültiger Überblick hierüber wird für viele Waren erst nach Feststellung der Endergebnisse möglich sein. Die beteiligten Fachverbände sind entschlossen, in gemeinsamer Prüfung an der Frage weiterer Preisentzungen und ihrer Voraussetzungen zu arbeiten. Diese Bemühungen erstrecken sich insbesondere auch auf die Preisstellung für Markenartikel. Als das wichtigste Ergebnis der Aussprache wird die gemeinsame Auffassung der daran beteiligten Fachverbände von Warenherstellern und Händlern angesehen sein, in den sie gemeinsam berührenden Fragen, wie denen der Preisbildung, der Lagerhaltung usw. künftig enger als bisher zusammenzuarbeiten. Damit ist ein erster Schritt zu einer neuartigen Gemeinschaftsarbeit zwischen Industrie, Groß- und Einzelhandel getan, die nach den heute abgegebenen Erklärungen aller Beteiligten im Zeichen einer Absatzförderung und Bedarfsdeckung der Verbraucher gerichteten Preispolitik stehen soll.“

Entleidet man diesen Bericht des Primboriums, dann bleibt die Feststellung, daß Fabrikanten und Händler den Preisabbau ablehnen.



Aus dem Verbandsleben



Die Lohnbewegung im Holzgewerbe.

Der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe, dessen Lohnabkommen vom Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie bekanntlich zum 1. August gekündigt wurde, steht hinsichtlich seines Geltungsbereichs weitaus an erster Stelle unter den Tarifverträgen für das deutsche Holzgewerbe; ihm unterstehen nach unserer letzten Erhebung mehr als 110.000 Arbeiter und Arbeiterinnen. Der Arbeitgeberverband ist aber nicht unser einziger Vertragspartner im Holzgewerbe; neben ihm bestehen eine Anzahl Bezirksverbände von Unternehmern des Holzgewerbes, die zum größten Teile früher dem Arbeitgeberverband angeschlossen waren, sich aber inzwischen selbständig gemacht haben. Für diese Bezirke gelten Sonderverträge, die allerdings inhaltlich im wesentlichen mit dem Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe übereinstimmen. Diesen Landes- und Bezirksverträgen unterstehen insgesamt über 52.000 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Ein Teil dieser Verträge, die jetzt kündbar sind, ist von den Unternehmern gekündigt worden. Hierzu gehört der Bezirkslohntarif für das Holzgewerbe in Baden. Dem Mantelvertrag für das Holzgewerbe in Baden vom 1. Juni 1927 unterstehen etwa 5000 Arbeiter. Er war zum 1. Juni 1930 kündbar. Da die Kündigung unterblieb, gilt er als um ein Jahr verlängert. Dagegen war der Bezirkslohntarif vom 23. Juni 1929 zum 3. September 1930 kündbar, und die Unternehmer haben von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht. Die badischen Unternehmer sind dem Vorbild des Arbeitgeberverbandes auch insofern gefolgt, als sie ihre Forderungen nicht gleich bei der Kündigung überreichten, sondern in Aussicht gestellt haben, sie im Verlauf der Kündigungsfrist zu unterbreiten.

Der Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet vom 13. Mai 1927 erstreckt sich auf den linksrheinischen Teil der Rheinprovinz. Er ist mit dem Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet und dem Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Tischlerinnungsverband abgeschlossen; ihm unterstehen etwa 5000 Arbeiter. Das zu diesem Vertrage vereinbarte Lohnabkommen ist nunmehr am 11. Juli mit der vorgeesehenen sechswöchigen Frist gekündigt worden, so daß es am 23. August abläuft. Das Kündigungs schreiben enthält nur die Mitteilung, daß die Kündigung auf Beschluß der Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet erfolgt sei. Über die mit der Kündigung verfolgte Absicht wird nichts gesagt, das kann man sich aber denken.

Der Tarifvertrag für das Holzgewerbe in Thüringen, dem etwa 4800 Arbeiter unterstehen, ist bereits am 15. März 1930 abgelaufen und nicht wieder erneuert worden. Dagegen lief das Lohnabkommen vom 5. August 1929 noch weiter. Bekanntlich hat sich der Verein Thüringischer Holzindustrieller sehr energisch gegen die beantragte Allgemeinverbindlichkeit dieses Lohnabkommens gestraut. Das Reichsarbeitsministerium ist mit viel Verstandnis für die Wünsche dieses sonderbaren Vertragspartners an die Prüfung der überwiegenden Bedeutung herangetreten. Es hat sie mit solcher Gründlichkeit geführt, daß es erst am 6. Juni dieses Jahres dem antragstellenden Gauvorsteher von der Einstellung des Verfahrens, also von der Ablehnung seines Antrages Mitteilung machte. Daß auch das Lohnabkommen bei der Unwilligkeit des Vertragspartners zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zum nächsten zulässigen Termin gekündigt würde, war voraussehen. Das ist auch prompt eingetroffen. Das Lohnabkommen ist am 1. August abgelaufen. Ob die Thüringer Unternehmer überhaupt die Absicht haben, ein neues Vertragsverhältnis herbeizuführen, ist zweifelhaft.

Der Verband Württembergischer Holzwaren- und Holzspielwarenfabrikanten untersteht dem Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe, den er ausdrücklich anerkannt hat, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lohnbildung. Dementsprechend ist auch mit ihm eine besondere Lohnvereinbarung getroffen, die für etwa 750 Arbeiter gilt. Diese vom 14. Oktober 1929 datierte Vereinbarung ist von den Unternehmern zum Ablauf am 31. Juli gekündigt worden. In dem Schreiben der Unternehmerorganisation sind als Grund für die Kündigung angegeben: „die erschwerte Geschäftslage und die Notwendigkeit, die Produktionskosten zu ermäßigen“. In einem weiteren Schreiben machen die Unternehmer den Vorbehalt, über die Herabsetzung des Spitzlohnes von 96 auf 90 Pf. zu verhandeln. Unsere Kollegen haben das Verhandlungsangebot angenommen und eine Erhöhung des Spitzlohnes um 4 Pf. gefordert. Das Ergebnis der Verhandlungen ist noch nicht bekannt.

Sehr eigenartig liegen die Verhältnisse in Berlin, wo heute etwa 19.000 Arbeiter dem Manteltarifvertrag für das deutsche Holzgewerbe unterstehen. In Berlin bestehen zwei Organisationen der Unternehmer, die wir hier der Einfachheit halber mit den Namen ihrer Führer bezeichnen. Der Manteltarifvertrag ist mit der Organisation Paeth abgeschlossen, die Organisation Haertlein untersteht ihm infolge der Allgemeinverbindlichkeit. Diese Organisation ist auf Kosten der Paeth'schen Organisation erkort. Ob sie wirklich, wie sie von sich behauptet, neun Zehntel der Berliner Betriebe umfaßt,

sei dahingestellt. Da die Allgemeinverbindlichkeit des Mantelvertrages, wie die Beteiligten erst jetzt erfahren haben, bereits am 31. März geendet hat, ist die Organisation Haertlein nicht mehr vertraglich gebunden.

Mit den Lohnabkommen wurde es bisher so gehalten, daß mit jeder der beiden Unternehmerorganisationen gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die allerdings gleichlautend waren. Die letzten Lohnabkommen waren bis zum 28. Februar 1929 befristet mit der Maßgabe, daß sie jeweils einen Monat weiter gelten, wenn sie nicht 14 Tage zuvor gekündigt wurden. Nun hat die Organisation Haertlein ihr Lohnabkommen zum Ablauf am 1. August gekündigt. Diese Organisation ist somit vom 1. August an frei von jeglicher vertraglichen Bindung. Mit der Organisation Paeth stehen die Dinge so, daß der Manteltarifvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert ist und mit 14-tägiger Frist gekündigt werden kann. Im Augenblick sind Manteltarifvertrag und Lohnabkommen für die Organisation Paeth ungekündigt, beide sind daher mit kurzer Frist kündbar.

Die Organisation Haertlein, die „Babeho“ (Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Berliner Holzindustrie), hat bereits die Konsequenzen aus dem vertraglosen Zustand gezogen. In den Betrieben ihrer Mitglieder ist ein Plakat angeschlagen, durch welches der Arbeiterschaft bekanntgegeben wird, daß die Allgemeinverbindlichkeit des Mantelvertrages erloschen ist. Für den Arbeitsvertrag gelten nur noch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann beiderseits an jedem Tages- und Nachtschluß erfolgen, jedoch sind die übernommenen Akkordarbeiten fertigzustellen.

Im allgemeinen sind die augenblicklichen Verhältnisse noch nicht ganz übersichtlich, aber die Lage dürfte sehr bald eine Klärung erfahren. So viel steht jedenfalls fest, daß die Unternehmer mit der großen Arbeitslosigkeit als ihrem Verbündeten bei der beabsichtigten großen Lohnabbauaktion rechnen. Aber unsere Kollegen sind entschlossen, den Versuchen, ihre Lebenslage noch weiter zu verschlechtern, den schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Sie sehen der weiteren Entwicklung der Dinge mit Zuversicht entgegen, gestützt auf ihre Organisation, den Deutschen Holzarbeiter-Verband.

Ein Ehrenmann.

Auf dem Marktplatz in dem hessischen Städtchen Groß-Gerau hat der Schreinermeister Peter Schindel seine Werkstatt. Er beschäftigt neben seinem Sohn auch einige Lehrlinge. Dem im dritten Lehrjahr stehenden Lehrling zahlt er ein Kostgeld von 3 Mk. pro Woche. Daß der Kostgeldsatz nach dem allgemeinverbindlichen Mantelvertrag wesentlich höher sein muß, stört den biederen Meister nicht. In Groß-Gerau macht man das so. Ist es doch dort auch üblich, bei schlechtem Geschäftsgang Lehrlinge ganz aussetzen zu lassen, um das Kostgeld zu sparen. Argertlich ist es nur, daß das Arbeitsgericht solche Grundzüge nicht anerkennt und die Meister verurteilt, auch für die Zeit des „Aussetzens“ den Lehrlingen das Kostgeld zu zahlen.

Man versteht, daß auch Meister Schindel böse war. Nichts zu tun und auch noch dem Lehrling jede Woche einen Taler zahlen. Den Bengel muß man auf gute Manier loswerden, dachte der gute Meister. Wenn man es schlau anstellt, kann man den Taler wöchentlich sparen und vielleicht noch darüber hinaus ein schönes Stück Geld heraus schlagen. Aber schlau muß man sein. Und Meister Schindel war schlau.

Eines Tages fand der Lehrling in der Büchse für Kaltbleim ein Fünfmartstück. Der Junge ließ das Geldstück schleunigst in die Tasche verschwinden und machte wohl in Gedanken Pläne, wie er den gefundenen Schatz verwenden könne. Aus diesem Reich der Träume wurde er sehr unansänt durch den Meister gerufen, der ihn wegen seines „Diebstahls“ hart zur Rede stellte. Nun hatte der Meister, was er wollte, der Lehrling wurde wegen Diebstahls sofort entlassen.

Natürlich war der mit dieser Lösung nicht zufrieden. Er klagte im Beistande unseres Gauvorstehers vor dem Arbeitsgericht Mainz einmal auf Zahlung der tariflichen Kostgeldsätze, zum anderen wollte er dem Meister Schindel die Verpflichtung auferlegt wissen, ihm eine andere Lehrstelle zu besorgen. Meister Schindel drehte aber den Spieß um. Er verlangte einen Schadenersatz in Höhe von 500 Mk., weil der Lehrling den Lehrvertrag gebrochen habe.

Das Arbeitsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Es wertete das Verhalten des Lehrlings als Diebstahl, der zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigte. Andererseits wurde aber auch der Anspruch des Meisters auf Entschädigung abgewiesen, weil bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Meisters mitgewirkt habe. Nämlich insofern, als er den Lehrling

in Versuchung geführt hat, eine strafbare Handlung zu begehen. Damit hat er seine gesetzliche Verpflichtung, den Lehrling zu guten Sitten anzuhalten, auf das empfindlichste verletzt.

Mit dem „gefundenen“ Fünfmartstück hatte es nämlich eine eigene Bewandnis. Es war nicht durch Zufall in die Kaltbleimbüchse geraten. Der Sohn des Meisters hatte vielmehr das Geldstück selbst in die Büchse gesteckt und diese dann dem Jungen in die Hand gespielt. Es war der Wille des Meisters, daß der Lehrling das Geld finden und „stehlen“ soll. Und als der Zweck erreicht war, spielte er den Entrüsteten und setzte sein Opfer vor die Tür! Wie dieses Verhalten moralisch zu bewerten ist, so heißt es in den Urteilsgründen, steht hier nicht zur Entscheidung. Das Gericht hat eben nur die rechtliche Seite der Sache zu prüfen. Auch wir wollen uns eines Urteils enthalten. Jeder rechtlich denkende Mensch wird ohnehin selbst wissen, wie ein Mensch moralisch zu bewerten ist, der sich solcher Methoden bedient, um einen unbequem gewordenen Lehrling loszuwerden.

Ein neuer Verdruß für Dr. Schild.

In seinem Kampf gegen die Rechtsgültigkeit des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe hat sich Herr Dr. Schild in Hannover, der Syndikus des Nordwestdeutschen Tischlerinnungsverbandes, eine neue Niederlage geholt. Der die Lehrlinge betreffende Anhang zum Mantelvertrag hat bekanntlich einen Sturm im Lager der Zünftler entfesselt. Herr Dr. Schild war der Rufer im Streit. Auf seine Veranlassung ist eine Reihe von gerichtlichen Klagen geführt worden, bei denen die Unternehmer sich auf die Behauptung stützten, daß der Mantelvertrag nicht rechtsgültig zustande gekommen und deshalb unwirksam sei.

In mehreren Fällen hat Herr Dr. Schild persönlich den Prozeß geführt, aber er hat überall nur Niederlagen erlitten. Mit einer Ausnahme: das Arbeitsgericht Hannover war ihm hold. Aber diese Freude war von kurzer Dauer, das Landesarbeitsgericht Hannover hat die Herr Dr. Schild günstige Entscheidung aufgehoben und den von ihm vertretenen Unternehmer verurteilt, die Lehrlingsentschädigung nach den Bestimmungen des Mantelvertrages zu zahlen.

Es dreht sich bei dieser Klage um die Frage, ob die Tischlerinnung in Hannover dem Mantelvertrag untersteht. Herr Dr. Schild bestreitet es mit der Behauptung, daß die Innung keine Vollmacht zum Vertragsabschluß erteilt habe. Ein Prozeß wegen dieser Streitfrage war schon bis an das Reichsarbeitsgericht getrieben worden. Hier wurde die Klage des Dr. Schild zurückgewiesen, weil sie sich gegen unsere Verwaltungsstelle Hannover richtete, die jedoch nicht Vertragspartner ist.

In dem neuen Fall handelt es sich formell um die von unserem Verband geführte Klage eines Lehrlings gegen seinen Lehrmeister auf Zahlung des vertraglichen Kostgeldes. Der eigentliche Streitpunkt ist aber die Frage, ob der Unternehmerverband am 5. Juni 1929 die Vollmacht der Tischlerinnung Hannover zum Abschluß des Mantelvertrages hatte. Das Arbeitsgericht Hannover hat am 11. April 1930 entschieden, daß er diese Vollmacht nicht besaß, und es hat dementsprechend die Klage des Lehrlings abgewiesen. Nunmehr hat das Landesarbeitsgericht Hannover durch Urteil vom 22. Juli die Entscheidung des Arbeitsgerichts aufgehoben. Der durch Herrn Dr. Schild vertretene Lehrmeister ist verurteilt, das Kostgeld nach den Sätzen des Mantelvertrages zu zahlen. Damit hat auch das Landesarbeitsgericht anerkannt, daß der Mantelvertrag rechtsgültig zustande gekommen ist und dementsprechend auch für die Mitglieder der Tischlerinnung in Hannover gilt.

Jubiläumfeier in Insterburg.

An der Veranstaltung zur Feier des 25-jährigen Bestehens der Verwaltungsstelle nahmen die Kollegen aus der näheren und weiteren Umgegend lebhaften Anteil. Eine ansehnliche Zahl von Kollegen aus anderen ostpreussischen Verwaltungsstellen war erschienen. Daß die Insterburger Kollegen und die Arbeiterschaft anderer Berufe sich zahlreich an der Festlichkeit beteiligten, ist selbstverständlich. Wurde doch durch die bei gleicher Gelegenheit vorgenommene Bannerweihe mit anschließendem Festzug die Aufmerksamkeit der ganzen Stadt auf unser Fest gelenkt. In seiner Ansprache wies der Gauvorsteher Winkler (Königsberg) darauf hin, daß die Insterburger Kollegen wiederholt den Vorkampf für die ostpreussischen Holzarbeiter geführt haben. Mehrere langwierige Kämpfe, die erfolgreich durchgeführt wurden, stellen der Opferwilligkeit der Insterburger Kollegen ein glänzendes Zeugnis aus. Besondere Ehrung wurde den lieben Jubilaren zuteil, die seit Bestehen der Verwaltungsstelle dem Verbands die Treue bewahrt haben. Im ganzen war es ein erhebendes Fest, an das die Teilnehmer noch lange mit Befriedigung zurückdenken werden.

Mit Lesajman die für Nummer 11
am 31. Wofanbauwey föllig



Holzindustrie



Die Aktiengesellschaften in der Holzindustrie.

Die Zahl der Aktiengesellschaften in der Holzindustrie ist im Vergleich zur Vorkriegszeit stark gestiegen. Leider läßt sich dieser Vergleich nur für ein Teilgebiet der Industrie mit der wünschenswerten Genauigkeit durchführen, weil die Statistik die Musikinstrumenten- und Spielwarenbetriebe erst seit 1925 besonders aufweist. Die amtlichen Erhebungen führen zu dem folgenden Ergebnis:

Ende des Jahres	Aktiengesellschaften in der			
	Holzindustrie		Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie	
	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Millionen Mk.	Zahl der Gesellschaften	Aktienkapital in Millionen Mk.
1913	59	89,8	.	.
1922	273	.	.	.
1923	626	.	.	.
1924	650	.	.	.
1925	480	191	82	49
1926	425	184	77	48
1927	393	166	73	58
1928	363	176	69	66
1929	326	176	63	67

Ein Teil der in der amtlichen Statistik verzeichneten Aktiengesellschaften befindet sich in Liquidation und Konkurs. Im ganzen können wir zurzeit nur mit 296 Aktiengesellschaften rechnen, die 190 Millionen Mark Aktienkapital besitzen.

Im einzelnen verteilen sich die Aktiengesellschaften auf die verschiedenen Zweige der Industrie in folgender Weise:

Branche	Zahl der Gesellschaften	Prozent	Aktienkapital in 1000 Mk.	Prozent
Sägewerke, Sperrholzfabriken	91	30,6	47 165	24,6
Möbelindustrie, Innenausbau	84	28,3	33 272	17,4
Musikinstrumentenindustrie	35	11,8	34 751	18,3
Holzwarenindustrie	27	9,1	16 591	8,7
Korbmacherei	11	3,7	4 556	2,6
Wagenbau	10	3,4	12 515	6,6
Pfosten- und Pfostenindustrie	7	2,4	9 872	5,2
Ristenindustrie	6	2,0	1 660	0,8
Kamm- und Knopfindustrie	5	1,7	1 810	0,9
Korbinindustrie	4	1,4	13 355	7,0
Fließtischindustrie	4	1,4	9 566	5,0
Stoch- und Schirmindustrie	4	1,4	2 700	1,4
Drehlerei, Pfeifenindustrie	3	1,1	1 160	0,6
Schuhleistenfabrikation	2	0,7	1 260	0,7
Stuhlindustrie	2	0,7	113	0,1
Vergolderei	1	0,3	100	0,1
Zusammen	296	100	190 446	100

Zu der Tabelle ist zu bemerken, daß man über die Zugehörigkeit der einzelnen Firma zu dieser oder jener Branche natürlich streiten könnte. Gänzlich fehlerlos wird sich die Zuordnung zu den einzelnen Branchen nicht durchführen lassen, da viele Betriebe mehreren Branchen angehören. Die folgende Übersicht, in der die Aktiengesellschaften nach Kapitalgrößenklassen gegliedert sind, vermittelt ein Bild von der Kapitalstärke der einzelnen Firmen:

Branche	Aktiengesellschaften mit einem Kapital			
	bis 100 000 Mk.	von 100 000 bis 500 000 Mk.	von 500 000 bis 1 000 000 Mk.	über 1 Million Mk.
Sägewerke, Sperrholzindustrie	21	45	14	11
Möbelindustrie, Innenausbau	23	42	8	11
Musikinstrumentenind.	5	13	6	11
Holzwarenindustrie	6	14	5	2
Korbmacherei	4	2	3	2
Wagenbau	4	1	3	2
Pfosten- u. Pfostenind.	1	1	2	3
Ristenindustrie	3	2	—	1
Kamm- u. Knopfindustrie	2	1	2	—
Korbinindustrie	—	2	1	1
Fließtischindustrie	—	1	—	3
Stoch- u. Schirmindustrie	—	3	—	1
Drehlerei, Pfeifenind.	1	1	—	1
Schuhleistenfabrikation	1	—	—	1
Stuhlindustrie	2	—	—	—
Vergolderei	—	1	—	—
Zusammen	73	129	44	50
Mit einem Kapital (Millionen Mark)	3,67	29,93	27,85	128,98
In Prozent des Gesamtkapitals	1,9	15,8	14,7	67,6

Es wäre verfehlt, wenn man aus der Zusammenfassung der Aktiengesellschaften auf eine entsprechende Ausdehnung hochkapitalistischer Betriebsorganisation in der Holzindustrie schließen wollte. Die Holzindustrie gehört nach wie vor zum industriellen Mittelstand; die Personalunternehmung, d. h. die vom Eigentümer geleitete Firma, ist die überwiegende Unternehmensform. Bei den Aktiengesellschaften der Holz-

industrie handelt es sich meist um Betriebe, die sich lediglich der Rechtsform der Aktiengesellschaft bedienen, ohne damit ihren Charakter als Einzelunternehmen aufzugeben. Die Rechtsform der A.-G. ist geschaffen worden, um einem großen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, eine größere Anzahl von Kapitalisten zur Finanzierung heranzuziehen. Durch die Ausgabe von Aktien und deren Verkauf an der Börse kann ein großes Kapital viel schneller aufgebracht werden als es einem einzelnen Kapitalisten möglich wäre. Solche finanziellen Notwendigkeiten waren indessen für die Umwandlung vieler Unternehmungen der Holzindustrie in Aktiengesellschaften nicht entscheidend. Das ergibt sich schon aus der verhältnismäßig geringen Summe des Aktienkapitals. Die größte deutsche Aktiengesellschaft, die J.G.-Fabrikindustrie, hat mit einem Aktienkapital von 1100 Millionen Mark allein mehr als das Fünffache des in der gesamten Holzindustrie tätigen Aktienkapitals; die Vereinigten Stahlwerke (800 Millionen Mk. Aktienkapital) haben mehr als das Dreifache. Während im Durchschnitt aller deutschen Aktiengesellschaften auf eine Gesellschaft ein Kapital von 2 092 000 Mark entfällt, beträgt das Durchschnittskapital einer Aktiengesellschaft in der Holzindustrie nur 643 000 Mk.

Man darf annehmen, daß unter den 94 Gesellschaften mit mehr als 500 000 Mk. Aktienkapital die eigentlichen Aktiengesellschaften zu finden sind, die durch die Größe ihres Kapitalbedarfs an die Gesellschaftsform gebunden sind; denn nur in dieser Gruppe, auf die 32 Prozent der Gesellschaften und 82 Prozent des Aktienkapitals entfallen, haben 28 Gesellschaften für die Einführung der Aktien an der Börse Sorge getragen.

Weshalb haben sich nun so viele kleinerer Firmen die für sie an sich entbehrliche Gesellschaftsform der A.G. zugelegt? Entscheidend ist hier in erster Linie der Wunsch, an der Bevorzugung teilzunehmen, die die deutsche Steuergesetzgebung den Gesellschaften im Vergleich zu den Einzelunternehmen gewährt. Ein industrielles Unternehmen, das einen Teil des Jahreseinkommens zur Bildung von Reserven zurückstellt, zahlt als Aktiengesellschaft für diesen Betrag nur die Körperschaftsteuer, die im Höchstfalle 20 Prozent beträgt. Nur der Teil des Einkommens, den der Unternehmer als sein persönliches Gehalt verbraucht, unterliegt der Einkommensteuer. In der Einzelunternehmung sind das Unternehmereinkommen und die zurückgestellten Reserven in gleicher Weise der Einkommensteuer unterworfen, deren Sätze bekanntlich bis zu 40 Prozent steigen.

Ein großer Teil der Aktiengesellschaften ist auch in der Inflationszeit gegründet worden. Damals wurden wegen der unsicheren Währungsverhältnisse Einzelunternehmungen gern in Aktiengesellschaften umgewandelt, weil man Teilhhaber, größere Gläubiger oder Mitglieder der Unternehmerfamilie an den im Betrieb stehenden Sachwerten beteiligen wollte. Nach der Inflation hat man die Form der A.G. wegen ihrer steuerlichen Vorteile beibehalten.

Daneben bietet die A.G. noch andere Vorzüge: Das Risiko des Unternehmers verringert sich, weil für die Verpflichtungen des Geschäfts nicht mehr sein ganzes Vermögen, sondern nur noch das Vermögen der A.G. haftet. Auch die Beteiligung von Familienmitgliedern an der Verwaltung und am Ertrage der Gesellschaft, die Teilung im Erbfolge, wird leichter ab.

Diese Zusammenhänge muß man sich vor Augen halten, wenn man die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften richtig beurteilen will. Wenn von 296 Gesellschaften nur 43 Dividende ausgeschüttet haben, so besagt das nichts über die Rentabilität der einzelnen Unternehmung oder gar der Holzindustrie. In vielen Fällen erwarten nämlich die Aktionäre gar nicht, daß die Gesellschaft eine Dividende verteilt. In diesen Gesellschaften befinden sich die Aktien sämtlich in der Hand weniger Personen, die als Unternehmer in dem Betrieb tätig sind. Alle Aktionäre beziehen daher als Vorstand und Aufsichtsräte Gehälter und Tantiemen; für eine Dividendenzahlung ist im Rahmen solcher Organisation gar kein Raum. — Ausschlußreicher für die Beurteilung der Rentabilität der Holzindustrie ist es schon, daß überall da, wo Dividenden gezahlt wurden, die Höhe der einzelnen Dividendensätze sich von den in anderen Industriezweigen gezahlten nicht wesentlich unterscheidet.

Hölzerne Eisenbahnräder.

An der Londoner Untergrundbahn sollen jetzt Räder aus Holz eingeführt werden, da die Metallräder zu großen Lärm machen. Es sind dicke Scheiben, die aus sehr vielen Schichten von sehr dünnem Holz hergestellt sind. Diese Schichten sind so fest aufeinandergelegt, daß diese hölzernen Räder sich als überaus widerstandsfähig erweisen haben und allen Ansprüchen genügen. Man hat sie monatelang in Wasser gelegt und dann trocknen lassen; aber sie bewahrten stets ihre Festigkeit und Haltbarkeit. Dann wurden Mikrophone in Wagen angebracht, die mit hölzernen und Metallrädern ausgestattet waren, um den Grad des erzeugten Lärmes festzustellen. Die Holzräder aber machen sehr viel weniger Geräusch als die Metallräder, und ihre Einführung dürfte daher für die geplagten Ohren des Publikums eine wahre Wohltat sein.

Russische Holzausfuhr nach Amerika.

Kürzlich erregte die Nachricht berechtigtes Aufsehen, daß die amerikanischen Zollbehörden einem dänischen Schiff, das russisches Holz geladen hatte, die Erlaubnis zum Lösen der Fracht verweigert haben, da nach dem neuen amerikanischen Zolltarifgesetz ein Einfuhrverbot für Artikel vorsehen ist, „die ganz oder teilweise durch Sträfllingsarbeit hergestellt worden sind“. Die Aufregung legte sich, als bald danach gemeldet wurde, daß das amerikanische Schatzamt die sechs Schiffe mit russischem Holz, um diese Zahl handelte es sich zunächst, zur Entladung in den Vereinigten Staaten zugelassen habe.

Das Schatzamt hat diese Entscheidung auf die Vorstellung von Vertretern der fremden Regierungen hin gefällt, die insofern betroffen waren, als das Holz auf Fahrzeugen ihrer Länder verschifft war. Ganz überzeugt ist das Schatzamt aber nicht; es will noch Untersuchungen anstellen, ob das für die Einfuhr nach Amerika in Betracht kommende russische Holz von Sträflingen bearbeitet wurde.

Gegen die gedübelten Türen.

In der Bautischlerei, besonders in der Herstellung von Zimmertüren, macht sich die amerikanische Konkurrenz sehr unangenehm bemerkbar. Amerikanische Unternehmungen haben auch in Deutschland Betriebe errichtet, in welchen aus amerikanischem Holz unter weitgehender Ausnutzung von Spezialmaschinen Türen in gewaltigen Mengen hergestellt werden. Bei dieser Serienfabrikation ist der gelernte Tischler so gut wie völlig ausgeschaltet. Diese Türen erfreuen sich bei Bauunternehmern und Architekten einer großen Beliebtheit. Dazu trägt das Aussehen der Türen, für welche ein schönes glattes Holz verwendet wird, vor allem aber ihr verhältnismäßig niedriger Preis wesentlich bei. Dieser niedrige Preis wird erzielt einmal durch die Serienherstellung unter möglicher Ausschaltung der Handarbeit, dann aber trägt die angewendete Konstruktion zur Verbilligung bei. Während die seither übliche Zimmertür gestemmt wurde, wird bei der amerikanischen Tür der Dübel als Verbindung angewendet. Das bedeutet eine Holzersparnis und zugleich eine Vereinfachung der Arbeit.

Das Tischlerhandwerk sieht das Vordringen der gedübelten Tür mit berechtigter Besorgnis. Die Organisationen der Tischlermeister haben schon wiederholt Veranlassung genommen, Einspruch dagegen zu erheben, daß öffentliche Körperschaften auf den Rat ihrer Architekten ausländische Türen für ihre Bauten verwandten oder ihre Verwendung in der Ausschreibung der Aufträge gar zur Bedingung machten. Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, daß auch manche Tischlermeister bei dem Wettrennen um Aufträge solche fertig bezogenen Türen lieferten, ohne daß dies vorgeschrieben war.

In jüngster Zeit hat sich der Reichsverband des deutschen Tischlergewerbes mit dieser für den Beruf zweifellos sehr wichtigen Frage beschäftigt. Er veröffentlicht einen längeren Artikel, in welchem Vergleiche zwischen dem Wert der gedübelten und der gestemmt Tür angestellt werden, die natürlich zugunsten der letzteren ausfallen. Was in dem Artikel gegen die Haltbarkeit der Dübelverbindung gesagt wird, ist zwar, allgemein betrachtet, übertrieben, aber für Zimmertüren trifft es zweifellos zu. Es ist richtig, daß der aus dem vollen Holz geschnittene Zapfen organisch mit dem Rahmenstück verwachsen ist und, eine sachgemäße Arbeit vorausgesetzt, eine weit größere Festigkeit hat als der Dübel. Der Dübel ist nicht imstande, bei etwaigem Trocknen oder Verziehen der Tür die Rahmenstücke so zu halten, daß keine Nachteile eintreten können.

Auch das, was über die Haltbarkeit der Holzverbindungen gesagt wird, ist richtig. Die Tür hängt eigentlich nur an einem Rahmenstück. Dadurch sind die Verbindungen einer starken Belastung ausgesetzt. Das kann bei der Inanspruchnahme der Tür beim Öffnen und Schließen der Dübel auf die Dauer nicht aushalten. Jedenfalls wird sich die gestemmt Tür als haltbarer erweisen.

Man kann dem Plädoyer des Reichsverbandes des deutschen Tischlergewerbes für die gestemmt Tür durchaus beistimmen; wir möchten auch wünschen, daß es an allen zuständigen Stellen die gebührende Beachtung findet; an einen durchschlagenden Erfolg müssen wir aber doch zweifeln. Im Wettstreit zwischen guter, solider Arbeit und minderwertigem Billigen hat das letztere die größere Aussicht, zumal dann, wenn es in äußerlich schöner Aufmachung angeboten wird. Und dann fehlt uns auch das Vertrauen zur Charakterfestigkeit der Tischlermeister. Die Billigkeit der gedübelten Tür dürfte manchen Tischlermeister veranlassen, sich ihrer zu bedienen, statt im eigenen Betriebe solide gestemmt Türen anzufertigen. Muß man doch gerade im Tischlergewerbe immer wieder beobachten, daß das gemeinsame Berufsinteresse hintangelegt wird, wo sich die Möglichkeit bietet, auf dessen Kosten einen persönlichen Sondervorteil zu erlangen.



Heim und Familie



Hausfrau . . . warum nicht auch Hausmann?

Von Ida Troll.

Hier soll nur die Rede sein von den Männern, deren Frauen einen Beruf haben. Nicht von denen, deren Frauen nur Hausfrauen sein brauchen.

Die Frau, die einen Beruf hat, muß diesem tagsüber ihre körperlichen und geistigen Kräfte widmen. Sie hat dann noch — der Gewohnheit folgend — die Pflicht, ihren Haushalt zu besorgen, freundlich, nett und adrett angezogen zu sein. Ein bißchen viel für eine Frau, die schon stundenlang angestrengt arbeitete und dann noch die kleinen zermürbenden täglichen Hausarbeiten leisten muß, wenn sie Wert darauf legt, ein hübsches, behagliches, gepflegtes und sauberes Heim zu haben. Der Mann dagegen kommt abends nach Hause, verlangt Ordnung, ein freundliches Lächeln, eine ausgeruhte, lebenswürdige Frau. Die Zeiten haben sich aber geändert. Der Mann denkt nicht an die überbürdete Frau. Er ist es von alters her gewohnt, im Hause gewissermaßen zu thronen, erhaben über all dem Haushaltkleinrat zu stehen. Wenige, sehr wenige Ausnahmen gibt es, und die bestätigen ja eben die Regel.

Es kann anders sein, es muß sogar anders sein. Warum soll die Frau allein die Hausarbeiten erledigen? Der Mann — schon rein körperlich dazu besser in der Lage — sollte seiner Frau dabei behilflich sein. Es fällt ihm dabei sicherlich kein Stein aus der Krone, und seiner Männlichkeit tut es keinen Abbruch. Die schweren Hausarbeiten gehen vor allen Dingen den Mann an. Kartoffeln, Kohlen tragen, Holz zerkleinern, Gardinen aufhängen, Teppiche aufnehmen — das sind alles Männerarbeiten. Es sollte selbstverständlich sein für jeden Mann, daß er seiner Frau diese Arbeiten abnimmt. Und ein Mann wird der größten Dankbarkeit seiner Frau sicher sein können, wenn er ihr auch sonst im Haushalt Arbeiten abnimmt. Kommt z. B. einmal die Frau später von der Arbeit heim, dann wird sie sich über getane Hausarbeit mehr freuen als z. B. über ein Mitbringel. Männlich sein ist ja nicht: Argerlich nach Hause kommen, ein brümmiges Gesicht machen, über das Essen schimpfen und sich äußerlich und im Wesen gehen zu lassen. Männlich sein dagegen ist: Höflich sein, auch wenn es im Beruf Unangenehmes gegeben hat, seiner Frau das Leben angenehm machen, dazu beitragen, daß es leicht ist, eben neben der Frau zu stehen — ganz so zu sein, wie es eigentlich deipotisch der Mann von der Frau verlangt. Und das ist der Kern der Sache. Die Frau besteht im Beruf neben dem Mann. Folglich kann die Frau verlangen, daß der Mann auch einzieht, wie unwürdig es ist, mehr von der Frau als von sich zu verlangen. Und das tut er, wenn er der Frau neben der beruflichen Tätigkeit, die fast immer bitter notwendig ist, auch noch die ganze Hausarbeit aufbürdet.

Die Tatsachen sind nicht verdreht. Die Frau arbeitet ja nicht im Beruf aus Spielerei oder zum Zeitvertreib, sondern weil die schlechte wirtschaftliche Lage es in 98 von 100 Fällen nötig macht. Sie hilft gewissermaßen dem Mann und kann nun auch verlangen, daß der Mann ihr hilft. Die wenigen, verschwindend wenigen Frauen, die ihren Beruf ausüben, ohne daß wirtschaftliche Not sie dazu zwingt, werden auch in der Lage sein, durch eine Hilfe im Haushalt diesen versorgen zu lassen. Aber die Frauen, die abends müde nach Hause kommen, sollten vom Mann so viel Einsicht verlangen können, daß er aller Überlieferung zum Trotz sich den veränderten Verhältnissen anpaßt und der Frau im Haushalt hilft. Ein Mann, der Geschirr trocknet, den Esstisch abräumt, ist sicher lebenswerter als derjenige, der erhaben zusieht, wie seine Frau sich müht. Warum soll der Mann am Abend nur ruhen, während die Frau erst nach dem Aufräumen, nach dem Geschirrwaschen sich der gewiß verdienten Ruhe hingeben kann. Wenn zwei eine Arbeit tun, wird sie in der halben Zeit fertig. Beide arbeiten, beide haben dann die Ruhe gemeinsam.

Das Kochgas und seine zweckmäßige Verwendung.

In gleichem Maße wie bei dem Umgang mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrischen Leitungen kann man auch bei dem Gasherd, zum persönlichen Vorteil, einige praktische Anwendungen beachten.

Gasleitungen und -apparate dürfen bei Gasgeruch nie mit offenem Licht abgeleuchtet werden. Stichtflammen und Explosionen sind oft unvermeidliche Folgen einer solchen unüberlegten Handlungsweise. Ein vorzügliches Mittel, allerdings nicht überall anwendbar, ist die Prüfung solcher Leitungen und Apparate in Seifenwasser, wobei an den schadhaften Stellen Seifenblasen entstehen.

Ein regulierte Brenner geben die allein richtige Mischung von Gas und Sauerstoff (Luft) und sind erkennbar an einer kräftig blauen Flamme mit grünem Kern. Aus bildende und Geruch hinterlassende Brenner sind nicht in Ordnung; der Brenner muß gereinigt und reguliert werden. Einmaliges Zurückschlagen der Flamme beim Anzünden ist belanglos, dies ist eine Folge zu kalter angefangener Luft.

Die Zadenringe des Gasherdes sind mit nach oben gerichteten Zaden richtig angewendet, weil die Flamme Raum nach oben zur freien Entwicklung benötigt, um so die ganze erzeugte Hitze dem Gefäß zu übermitteln.

Lose gewordene Gähne, die sich bei geringem Anstoßen verstellen, sind sehr einfach durch mäßiges Anziehen der unter dem Griff befindlichen Schraube wieder betriebsfähig zu gestalten; geht der Hahn schwer und roh, so ist er nach vollständigem Herausdrehen der vorerwähnten Schraube herauszunehmen, nach Reinigung leicht einzusetzen und wieder einzusetzen.

Bei allen Reparaturen, auch bei Nichtgebrauch: Zuleitungen schließen! Gummischläuche älterer Systeme bedürfen einer steten Überwachung, um ihr Bruchigwerden zu verhüten.

Die zum Entzünden der Flamme benutzten Anzünder dürfen nicht mit Fett in Berührung kommen; ihre Reibfläche muß bei mangelhafter Funkenbildung ritzenweise mit einem scharfen Gegenstand von Schmutz gereinigt werden, damit der Stein auf einer sauberen, fettfreien Reibfläche gleiten kann. Man spart viel Gas, wenn man vor dem Anzünden alles bereitstellt, die Ringe herausnimmt und den benötigten mit den Zaden nach oben hinlegt — dann erst kommt der Gasanzünder an die Reihe; für das Weiterkochen von Speisen genügt eine Sparflamme einstellung, deren jeweilige Größe der Hausfrau überlassen bleibt; übermäßig schnelles Kochen macht Speisen, abgesehen von dem Verlust wertvoller Nährstoffe durch Verdampfen, nicht eher weich als mäßiges, langames Kochen. Bei sparsamen Hausfrauen ist die Etagentocherei beliebt; das Aufstellen von Kochgut oder Wassertöpfen auf den über der Gasflamme stehenden Töpfen.

Bügeleisen für Gasbetrieb mit einzelnen Rostflecken auf der Plättfläche werden an den betreffenden Stellen mit feinem Schmirgelpapier und Öl blankgerieben; das Bügeleisen wird nach Gebrauch, zur Vermeidung der Rostbildung, in einem trockenen Wolltuch eingewickelt aufbewahrt.

Nichtbenutzte Abführungshähne für Nebenanschlüsse usw. werden gefahrlos gemacht, indem man durch mäßig starkes Anziehen der unter dem Griff befindlichen Schraube ein Drehen des Griffes unmöglich macht.

Für die Verwendung kleiner Töpfe, die durch die Zaden normaler Ringe hindurchfallen, empfiehlt es sich, von einem zum anderen der meist 4 Zaden kreuzweise zwei gut ausgeglühte, weiche Eisendrähte, noch besser Kupferdrähte, von 2 Millimeter Durchmesser zu spannen und zu verdrehen; darauf können dann auch kleine Töpfe gut stehen.

Interessant dürfte es noch sein, kurz über die Betriebskosten des Gasherdes etwas zu erfahren: Ein Liter Wasser von 10 auf 100 Grad erwärmt — Zeitdauer etwa 7 Minuten — kostet bei einem Kubikmeterpreis von 20 Pf. etwa 3 Pf. an Gasbetriebskosten.

H. S.

Sachgemäßes Konfervieren.

Einen Teil des Obstes, das in unseren Gärten geerntet wird, verliert man durch das sogenannte „Eintochen“ haltbar zu machen. Dabei wendet die Hausfrau meist nur die alten Erfahrungsregeln an, die wohl sehr gut beobachtet sind, die aber die Ergebnisse der modernen wissenschaftlichen Forschung nicht berücksichtigen. Bei dieser Sachlage kommen trotz sauberster Arbeit immer wieder Mißerfolge vor, die leicht die Lust zu weiterem Konfervieren des Obstes nehmen. Ohne auf die verschiedenen Eintochverfahren einzugehen, seien nachstehend deshalb diejenigen Regeln kurz zusammengefaßt, die bei jedem Eintochen beachtet werden müssen:

1. Das zur Verwendung gelangende Obst muß einwandfrei sein. Von Krankheiten (Schorf) befallene Früchte, unreifes oder gar angefaultes Obst eignen sich nicht zum Konfervieren. Bei Äpfeln, Birnen und Quitten können schadhafte Stellen ausgehöhlen werden.

2. Die Eintochgefäße dürfen nicht nur sauber in gewöhnlichem Sinne, sondern sie müssen absolut keimfrei sein. Das erreicht man durch Ausbrühen oder Auschwefeln der Gefäße durch Ausbrühen der Korken.

3. Die im und am Obst enthaltenen Keime werden durch Erhitzen auf 60 bis 100 Grad Celsius abgetötet. Das neuerdings vielfach empfohlene Absaugen der Luft aus den Eintochgefäßen durch die Luftpumpe oder durch das Verbrennen von Spiritus im Eintochgefäß bietet nur geringen Schutz gegen das Verderben. Wer einwandfreie Ergebnisse erzielen will, sollte die Finger von diesen Verfahren lassen.

4. Die Gefäße, die zum Eintochen dienen, müssen vollständig luftdicht verschlossen werden. Das Zubinden mit Pergamentpapier genügt nicht, da die das Verderben der Früchte verursachenden Bakterien unter dem nie ganz dicht schließenden Papier hindurchwandern. Sichere Verschlüsse sind gut aufeinander abgeschliffene Glasränder, die Dichtung durch Gummiringe durch eine der Zelhäute (Zellophan, Transparit usw.) sowie das Abdichten verkorkter Gefäße mit Siegellack oder Paraffin.

Wenn die Hausfrau diese Grundregeln beim Eintochen beachtet, werden Mißerfolge nur sehr, sehr selten eintreten.

Das Taylor-System im Haushalt.

Von Liselotte Hennoch.

Es hört sich riesig modern an, wenn im Haushalt von einem Taylor-System gesprochen wird. Und doch ist es nichts anderes als ein Festhalten an den Regeln einer gut geführten Wirtschaft. Es gibt Hausfrauen, die über eine Pedanterie bei der Befolgung wichtiger Vorschriften lächeln und meinen, es würde ebenfugot und ebenso flott gehen, wenn man alles rein persönlich und gerade, wie es der Augenblick eingibt, einrichtet. Nehmen wir einige wichtige Taylor-Vorschriften heraus und übertragen wir sie auf ganz häusliche und verhältnismäßig kleine Verhältnisse, so werden wir uns überzeugen, welchen ungeheuren Wert sie für die richtige und gute Leitung des Haushaltes haben.

Eine Taylor-Vorschrift lautet: Das Arbeitsgerät muß seinen fest bestimmten Platz haben, damit mit dem Suchen keine Zeit vergeht, sondern damit die Hand es automatisch findet. — Viele Nerven würde die Hausfrau sparen, wenn der Topf immer an der gleichen Stelle auf dem Küchentisch stünde, wenn die Kochlöffel sich nach jedem Gebrauch in dem für sie angeordneten Brettchen einfinden wollten. Wenn sie nach dem Einkauf die Dinge sogleich in die für sie vorhandenen Dosen, die Kartoffeln in den Korb, das Obst auf die Schale legen wollte. Wenn Schlüssel und Portemonnaie nur an einem Platz liegen könnten, so daß die furchtbare Klage, „wo sind denn die Schlüssel?“ ein für allemal verstummen würde. Der fest bestimmte Platz ist unüberkroffen, und die konsequente Durchführung dieses Prinzips erspart der Frau viele erregte und unfruchtbare Stunden. Was sich in einem Betriebe anwenden läßt, muß auch im Haushalt möglich sein, weil nur der Haushalt sachgemäß geführt ist, der einem wohlgeordneten Betriebe gleicht.

Zweiter Satz aus dem Taylor-System: Immer das bestgeeignete Werkzeug wählen und sich vollkommen darauf einstellen, sich darauf verlassen. Selbst im einfachsten Haushalt kann das gute Werkzeug vorhanden sein. Es zu besitzen, erfordert nämlich nicht mehr Geld, sondern nur mehr Aufmerksamkeit. Oft genug ist es jammervoll anzusehen, mit was für einem Messer beispielsweise Obst oder Kartoffeln geschält werden, gar nicht zu sprechen von den ungeeigneten Töpfen, in denen die Speisen schlecht kochen oder nicht schmecken. Begreiflich, wenn die Hausfrau neue Anschaffungen hinauszögert, weil sie sparen muß. Doch die Reparatur erfüllt ja häufig den Zweck. Nur nicht warten, bis der Gegenstand so schadhast geworden ist, daß man sich seiner nicht mehr bedienen kann. Eine kurze tägliche Prüfung aller Arbeitsgeräte benötigt nur eine unverhältnismäßig kleine Mühe im Gegensatz zu der großen Unannehmlichkeit.

Die Tatsache, daß die häuslichen Arbeitsgeräte durchschnittlich eine verhältnismäßig kleine Summe kosten, bringt Nachlässigkeit mit sich, deren Folgen die Hausfrau selber zu tragen hat. Könnte eine Fabrik ohne gut geölte Maschinen arbeiten? Muß der Maler nicht dafür Sorge tragen, daß Farben, Pinsel und Palette in Ordnung sind? Und im Haushalt? Der Gemüsetorb ist nicht in Ordnung, also bereitet das Einholen der Lebensmittel große Schwierigkeiten. Die Gashähne sind lose, man muß basteln und schufteln, bis die Flamme wunschgemäß brennt. Der Fleischtopf läuft, der Milchtopf muß einmal herhalten, und die Milch brennt daher am anderen Tage an und verdirbt. Die Gießkanne ist im Laufe des Winters brüchig geworden, jetzt, da die Blumen gegossen werden sollen, kann sie nicht benutzt werden.

Das Taylor-System hat seine Vorzüge auch im dritten Gebiete: Die beste Art, gleichmäßige Bewegungen vorzunehmen, sei, sie taktmäßig und immer wieder gleich durchzuführen. Haben sich aus der Praxis wesentliche Erleichterungen durch die Art einer Bewegung ergeben, so wird die Hausfrau darin eine ungeheure Erleichterung sehen. Wie der Kuchen immer nach einer Richtung gerührt werden soll, muß auch die andere Arbeit taktmäßig und rhythmisch ausgeführt werden. „Man kann es ja auch einmal anders herum versuchen“, sagen die Unerfahrenen. Sie wissen nicht, wieviel Mehrarbeit und Zeitverlust sie dadurch haben. Taylor-System im Haushalt erspart Zeit und Geld. Bitte, versuchen Sie es!

Praktische Ratsschläge.

Entfernung von Stflecken in Teppichen.

Stflecken in Teppichen entfernt man mit Magnesia und Benzol. Die beiden Teile werden zu einem dicken Brei angerührt und mit einem Holz- oder Hornmesser auf den Fleck gebracht. Ist die Masse trocken, so entfernt man das Pulver mit einer Bürste. Sollte der Fleck noch nicht ganz verschwunden sein, ist das Verfahren zu wiederholen.

Beim Reinigen des Ausgußbedens

kann man den Gebrauch von Seife ausschalten, indem man Zeitungspapier zusammenballt und mit Salz bestreut. Damit ausgerieben und mit Wasser nachgespült, wird der Ausguß rasch sauber.



Unterhaltung und Wissen



Karlchen legt.

Von Karl Eitlinger.

„Karlchen“, sagte mein Freund Magl, der in Starnberg wohnt und ein Segelboot besitzt, zu mir, „Karlchen, morgen trainiere ich auf die Starnberger-See-Regatta. Machst du mit?“

Selbstverständlich machte ich mit. Mich kann man einladen, zu was man will, ich nehm's an!

„Du kannst doch segeln, Karlchen?“

„Anorke!“ gab ich stolz zurück.

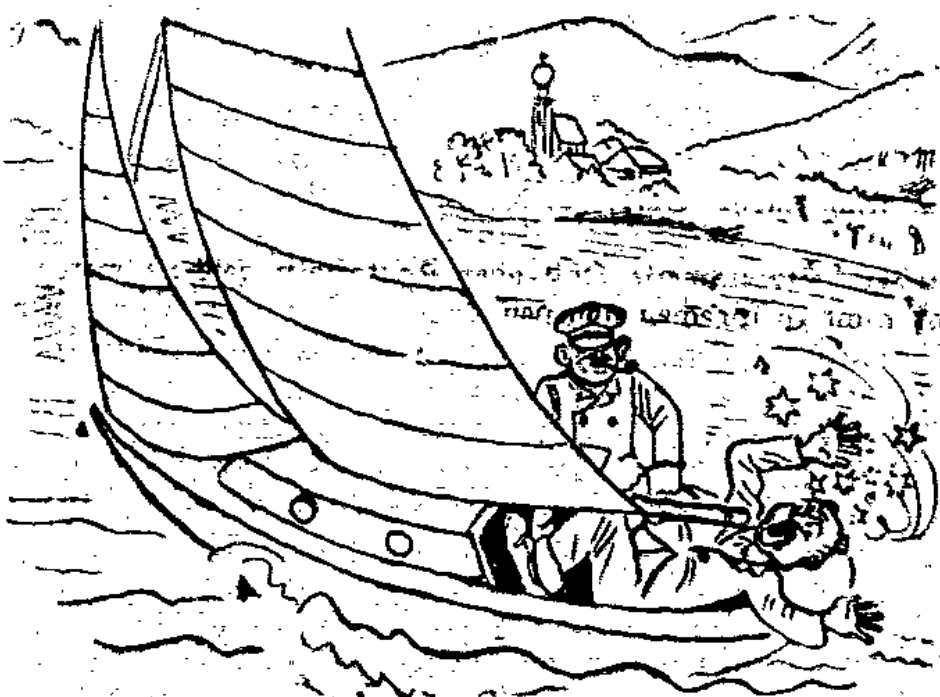
Mich kann man fragen, was man will, ich kann alles. Weil ich mich auf meine Unfallversicherung verlasse. In Wahrheit habe ich noch nie in einem Segelboot gefahren. Ich halte eine Badewanne für zuverlässiger. Aber wozu das dem Magl sagen? Es hätte ihn vielleicht beunruhigt.

Also ich zog mein Buagewand an, setzte mein Hütl mit Gamsbart auf, nahm den Regenschirm unter den Arm und fuhr nach Starnberg.

„Auf welchen Mastenball gehst du?“ fragte mich der Magl entsetzt, sperrte mich mit einem weißen Flanellanzug ein und ließ mich erst wieder heraus, als ich „seemannisch“ umgekleidet war. Jetzt hatte ich eigentlich schon genug von der ganzen Segelei! Aber weil ich ihm den Spaß nicht verderben wollte, stieg ich doch in sein Boot.

„Setz dich im Cockpit auf die Luvseite!“ rief mir der Magl zu, und ich dachte, er redet chinesisch mit mir. Ich setzte mich also auf meinen Cockpit, der Magl hantierte an dem Gerät des Bootes herum, und plötzlich sauste der verfluchte Segelkarran wie damisch los und mir schlägt der Großbaum an den Schädel, daß die sämtlichen Ufer des Starnberger Sees zu tanzen anfangen.

„Der Wind raumt“, hat der Magl gesagt.



„Dawohl, er raumt mit uns auf!“ dachte ich, denn das Boot legte sich auf die eine Seite, daß ich meinte, jetzt kippen wir um. Ich sagte schnell ein Vaterunser und die Versicherungspolice vor mich hin, griff in meiner Angst nach einem von den Bändeln, die auf so einer Segeltuchherumhängen, und im selben Augenblick saust mir auch schon wieder der Großbaum gegen meinen Kürbis, daß die ganze Geographie ringsum auf dem Kopfe steht.

„Alle neun!“ rief der Magl ironisch und schimpfte: „Sauswurst, damischer, wer hat dir denn gesagt, daß du wenden sollst? Bei dem herrlichen Nordwind!“

„Ich pfeif auf den Wind!“ erklärte ich. „Ich segle zu meinem Vergnügen! Und wenn mir dieser irtzinnige Querkarren noch ein einziges Mal gegen meine Gedankenkommode prallt, reiße ich die ganzen Segel herunter, damit's Ruhe gibt!“

Jetzt schwieg der Magl und schüttelte den Kopf. Wahrscheinlich hatten ihm meine fachmännischen Ausführungen imponiert.

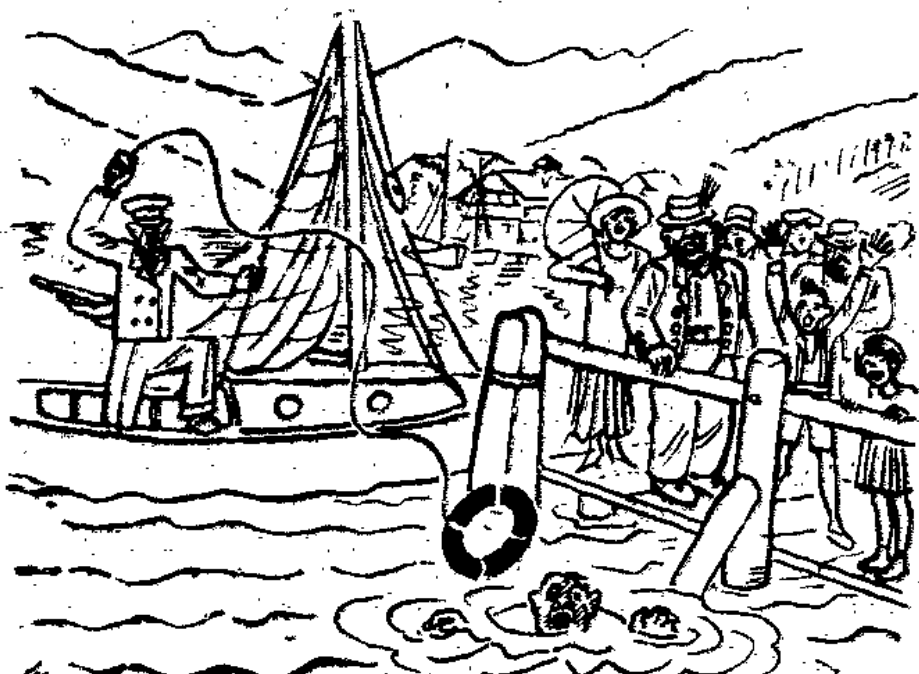
Die nächste halbe Stunde wurde kein Wort gesprochen. Wir turnten auf dem See herum, der Magl drehte bald das eine Segel, bald das andere, ohne daß ich wußte, warum.

„Ein schrecklich nervöser Mensch!“ dachte ich. „Nicht einmal beim Segeln kann er ruhig dastehen! Den nehme ich nie mehr mit!“ Und der Magl dachte dasselbe.

Schließlich dachte ich mir: du mußt einmal einen kleinen Rundgang auf der Segeldrohle machen, damit der Magl sieht, daß du seckst bist. Ich stehe also auf, tänzle recht elastisch einen Schritt vorwärts, fliege gegen den Mastbaum, halte mich an einem Segel fest, reiße ein Stück heraus, falle hin, greife nach irgend etwas, ziehe daran, und im selben Augenblick haut mir auch schon wieder der Großbaum wider meinen Kohlrabi, daß ich denke, er ist mir zur Gemüse-luppe zermalmt.

„Hurra!“ haben die Leute geschrien. Wir waren nämlich wieder in der Nähe von Starnberg angelangt. Am Ufer standen die Ureinwohner und Sommergäste und beobachteten mit Feldstechern oder auch mit bloßem Auge meine aerodynamischen Kunststücke. Sie wollten etwas lernen. Einige hielten sich den Bauch, so begeistert waren sie.

Nun weiß ich als gebildeter Mensch, daß man eine Verbeugung macht, wenn man applaudiert kriegt. Ich trete also auf den Rand des Bootes, werfe den Damen eine Kuffhand zu, und schon liege ich im Wasser und fange an, den Starnberger See auszutrinken. Der Magl, der gemeine Mensch, schmeißt mir einen Gegenstand nach —, später habe ich erfahren, daß es ein Rettungsring war.



Wie mich die Starnberger soviel Wasser schlucken sahen, bekamen sie doch Angst um ihre Naturschönheit, zogen mich heraus und legten mich ins Sonnenbad zum Trocknen. Einige Herren fotografierten mich, und die Damen erkundigten sich, bei welcher Filmgesellschaft ich sei und wie das Lustspiel heiße.

Den Magl grüße ich natürlich nicht mehr, den Pfuscher, und in so einen Segelomnibus bringen mich keine zehn Gänge mehr, höchstens in einen, der keinen Großbaum hat, denn wenn ich das will, kann ich meinen Kopf gleich unter einen Dampfhammer legen.

Riesen sind zudertrant.

Viele Leute bewundern einen über das normale Wachstum hinausgegangenen Menschen, und in diese Bewunderung mischt sich wohl manchmal auch ein klein wenig Neid, weil man in solchen Enakthmen die Vertreter überragenden Menschentums zu sehen vermeint. Diese Annahme ist aber durchaus unbegründet, denn das Überwachstum des Menschen ist eine Anomalie, und genau wie in dem Zwerg tritt auch in dem Riesen die Entartung der natürlichen Entwicklungsgesetze in die Erscheinung. Es handelt sich dabei um eine Krankheitserscheinung. Anthropologen haben den Nachweis erbracht, daß der Riese einem Rinde gleicht, dessen Wachstum sich in einem Alter weiter und unregelmäßig fortsetzt, in dem der normale Mensch zu wachsen aufgehört hat. Da zu dieser Zeit einzelne Körperteile ihr Wachstum schon größtenteils eingestellt haben, während andere weiterwachsen, entstehen Mißverhältnisse der einzelnen Körperteile. So sind Hände und Füße der Riesen zumeist zu groß und das Gesicht zeigt im allgemeinen verzerrte Züge. Ärzte, die sich besonders mit dieser Frage beschäftigen, erklären, daß Riesen ausnahmslos Diabetiker seien. Einige Forscher sind der Ansicht, daß sie im allgemeinen auch für Tuberkulose disponiert sind. Auch allen möglichen anderen Gesundheitsstörungen sind sie ausgelegt. Sie ermüden leichter als normale Menschen, sind Arbeiter, die besondere körperliche Anstrengungen erfordern, nicht gewachsen, sie haben im Verhältnis zu ihrer Körpergröße eine schwache Muskulatur, ihr Nervensystem zeigt geringe Widerstandskraft und sie sind häufig genug Neuratheniker. Ein hübscher Riese ist überdies eine seltene Ausnahmeerscheinung.

Mann neben Mann. Von Otto Zless.

Nicht wartend beiseltestehen und zagen —
Es gibt kein Glück, das wir nicht selber zusammentragen.
Stück um Stück mit unseren mutigen Händen.

Nicht säumend hinaus in nobelnde Fernen sehen;
Die Nähe, die hart, zu meistern lernen,
Bau'n wir das Haus in weiterfesten Wänden.

Hört ihr des Brechersturmes Gebrauch?
Fühlt ihr des Hasses tieferes Beben?
Wir wollen nicht fallen in Schutt und Stein.
Grösser sein, herrlicher sein!
Wir wollen das wahre Leben!

So lasst uns schaffen durch Tag und Tag
Die endlose Kette aus ehernen Siegen.
So lasst doch die Neider am Wege gaffen.
Nur nicht zaudern, nicht ängstlich den Nacken biegen —
Schlag und Schlag — und fester den Hammer packen.
Wir — nur wir können die Welt wieder neu gestalten —
Zusammenhalten, Mann neben Mann in Trotz und Willen gestellt!

Sechuit als Wetterprophet.

Jeder Mensch ist auf leichte Weise imstande, die Entwicklung des Wetters vorauszusehen, auch wenn er nicht ein Barometer zur Verfügung hat. Technische Dinge, die heutzutage überall auf dem Lande oder in der Stadt anzutreffen sind, dienen nämlich als ganz unfehlbare Runder des Wetters und seiner Veränderungen, insbesondere alle elektrischen Leitungen, die offenbar eine innere Verwandtschaft mit den Vorgängen der Wettergestaltung haben. Dies ist gar nicht besonders verwunderlich, denn man muß den elektromagnetischen Erscheinungen in der Natur einen bedeutsamen Einfluß auf die Gestaltung der Wetterlage einräumen.

Einen ganz eigenartigen Wetterprophet kann man in den Telegraphendrähten feststellen. Diese Drähte hängen häufig ganz geräuschlos über Straßen und Chaussees, während sie zu anderen Zeiten summen und singen. Wenn man auf der ruhigen Landstraße dahinwandert, dann hört man oft die eigenartige Melodie der singenden Telegraphen- und Hochspannungsleitungsdrähte, die heutzutage fast jede Landstraße begleiten. Eine Zeitlang nahm man an, daß dieses Singen durch den Wind hervorgerufen wird. Es fiel aber auf, daß es auch häufig an ganz windstillen Tagen zu hören war, und aus diesem Grunde gingen die Physiker den Ursachen dieser eigenartigen Erscheinung nach, wobei festgestellt wurde, daß das Singen der Telegraphen- und Hochspannungsdrähte auf Schwingungen im Erdboden zurückzuführen ist. Diese Schwingungen traten jedesmal ein, sobald die Wetterlage sich durch Herannahen eines Tiefes änderte, also wenn Regen und Gewitter im Anzuge waren. Die Erdschwingungen werden nun durch die Stäbe, die die Kupferdrähteleitungen tragen, auf die Kupferdrähte übertragen. Es entsteht dadurch zwar nicht ein sichtbares Schwingen dieser Drähte, da die Erderschütterungen dazu zu gering sind, sondern nur eine Erschütterung der Drähte, die sich als singender Ton durch Erschütterung der Luftteilchen bemerkbar macht. Wenn also die Telegraphendrähte singen, so kann man unter allen Umständen mit Verschlechterung des Wetters rechnen, wenn der Himmel noch so blau ist.

Wanderer und Ausflügler werden auch gut daran tun, auf Geräusche zu achten, die von Maschinenbewegungen von Dreschmaschinen, Motoren usw. ausgehen. Sowie sich die Deutlichkeit der Geräusche gegenüber anderen Tagen erhöht, wird das Wetter schlechter, denn dann wird die Luft feucht, und feuchte Luft gilt als guter Schalleiter.

In den Seebädern besteht die Möglichkeit, das Wetter von dem Heulen der Sirenen der Schiffe gewissermaßen abzulesen. Auch die Töne der Schiffsglocken sind Wetterpropheten, wenn man es zu hören versteht. Im allgemeinen ist der Schiffsverkehr regelmäßig, so daß ungefähr zur selben Stunde immer dieselben Geräusche von den Schiffen zu den Spaziergängern oder Badenden am Strande dringen. Wenn die Schiffssirene oder Schiffsglocke eines Tages nicht mehr so hell klingt wie am Tage vorher, dann ist mit einer sicheren Verbesserung des Wetters zu rechnen, ebenso wie umgekehrt mit einer Verschlechterung, da die trockene Luft den Schall schlecht leitet und die feuchte Luft gut. Vielfach ist den Menschen schon aufgefallen, daß die Schiffsglocken an verschiedenen Tagen verschieden stark schwingen, ohne daß sich die Leute darüber klar wurden, daß sie auf diese Weise einen unfehlbaren Wetterkunder besitzen.

Schließlich geben auch sogar die elektrische Straßenbahn sowie jede elektrische Bahn mit Hochleitung die Möglichkeit, das Wetter mindestens für den nächsten Tag vorauszusagen. Der Bügel oder die Stange, die die Verbindung zwischen dem elektrischen Wagen und der Oberleitung herstellen, erzeugen oft größere oder geringere Funken, die sogar schon am Tage zu sehen sind. Diese Funken können als ausgezeichnete Wetterpropheten betrachtet werden, denn sie haben je nach dem Wetter verschiedene Farben. Sie sind entweder blau oder grün. Es ist durchaus kein Zufall, welche Farben die Funken an bestimmten Tagen aufweisen, sondern diese Farben hängen von der Luftbeschaffenheit ab. Ist die Luft trocken, d. h. also bleibt das Wetter schön oder wird es schön, wenn es vorher schlecht war, dann ist der Funken blau. Wenn der Funken dagegen grün erscheint, dann ist die Luft feucht. Da sich Wetterverschlechterungen zuerst durch Feuerwerden der Luft ankündigen, so kann man auch bei schönstem Wetter die Änderung voraussagen, wenn der Funken an dem elektrischen Leitungsdraht grün erscheint. So ist die Technik in vielen Fällen als Wetterprophet zu verwenden.

Merlel Humor.

Der soeben erschienenen Nummer 15 des „Wahren Jacobs“ entnehmen wir:

„Frau Abdes scheint sich endlich über den Tod ihres ersten Mannes getröstet zu haben.“ — „Oh ja, aber ihr zweiter Mann noch nicht!“

Schalom Ach begegnet einem Bekannten, einem Herrn Krohn, der früher Kohn geheißen hatte. „Et guten Tag, Herr Krohn. Wo haben Sie denn dieses hübsche rollende „r“ her in Ihrem Namen?“ — „Von Ihnen, Herr Ach, von Ihnen!“

Feinfühligere Hände

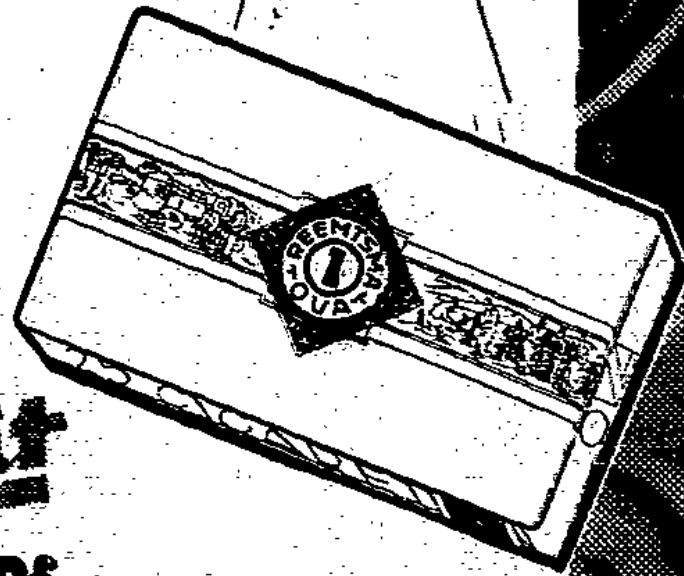
führen die zarten schmiegsamen Tabakblätter den Bearbeitungsmaschinen zu, damit keine Blätter verletzt werden und der edle Lang-Schnitt erzielt wird.



Als moderne Carmen sorgen die OVA-MADCHEN für die Qualität der Herstellung ihrer REEMTSMA CIGARETTE

OVA

Araberformat 5 Pf.



Begehd. Allen Bewerbern zur Nachricht, daß die Wahl des Sozialbeamten auf den Kollegen Duvert, Begehd, gefallen ist. Allen Bewerbern besten Dank. Die Ortsverwaltung.

Sollagen! Abonnieren das Fachblatt für Holzarbeiter

Sieben erschien in neuer Auflage: **L. REINEKING: Die Meisterprüfung im Tischlergewerbe**
Ein Hand- und Lehrbuch in Frage und Antwort zum Gebrauch an Fachschulen und zum Selbstunterricht für Bau-, Kunst- und Möbelschüler, enthält eine erschöpfende Abhandlung aller bei der Meisterprüfung in Frage kommenden Gebiete mit besonderer Berücksichtigung der Kalkulation. — Vierte, völlig neu bearbeitete, erweiterte Auflage. Mit 27 Textabb. u. 5 Tafeln. Preis in Ganzleinen geb. 8 Mark gebunden 6 Mark
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllischen Park 2

Schöne Intarsien für Möbel, Schränke, Max. Weis Leipzig, Köthler 28.

Original-süddeutsche Hobelbänke 82 Mark, 2 m hintere Blattlänge, Stahlspindel, **Werkzeug-Neuheiten**. Preisliste gratis und franko. Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West.

Reklame-Angebot!
modernes Tourenrad mit Freilauf und Rücktritt, la rote Bereifung, elektr. Lampe, 65 RM
Pumpe, Glocke, 6 Jhr. schriftl. Garant. **65 RM**
Freilauf-Tourenrad, Ballon-Ausstattung und Ballon-Prima-Bereifung, elektr. Lampe, 85 RM
Pumpe, Tragfähigkeit 300 Pfd., 6 Jahre schriftl. Garantie **85 RM**
Prachtanalog über Fahrräder, Rahmen und Zubehör, Sprechapparate, Platten etc. **porto frei.**
Teilzahlung 10 RM Anzahlung, 2,50 RM Abzahlung
W. Schlaue, Berlin, Weinmeisterstraße 4

Holztechnikum Rosenheim (Oberbay.)

Ausbildung von Technikern und Werkmeistern für die Holzindustrie • Programm kostenlos.

Sprechmaschinen-Laufwerke komplett, fertig zum Einbauen, mit allem Zubehör von 26 Mk. an. Tonführungen aus Holz und Metall sowie **Hausuhren und Hausuhrwerke** nach Katalog von **Robert Hüsberg, Neuenrade Nr. 10**

Sage Deinem Betriebsleiter PORA - FURNIERUNGSMITTEL, Caspar-Käuflein, das die besten Ergebnisse bei der Holzverleimung erzielt. **Preisliste gratis und franko**. PORA wird in mehr als 1000 Betrieben in mehreren Größenbetrieben verwendet. Schreiben Sie bitte an **PORA-WERK PAUL SCHRÖT, BAD SODEN - ALLENDORF**

Tischlerfachschule Blankenburg (Harz)
Staatskommissar: Prof. Dr.-Ing. Klopfer, Ausbildung zum Werkmeister, Techniker, Innenarchitekten, Meisterkurse, Maschinenpraktikum für Serienfertigung. Priv. Leitung: Dir. Ludw. Reineking.

Betten aus dichten Bett-Inlett
Oberbett mit 7 Pfd. 15,85-19,70-23,75
Unterbett mit 6 Pfd. 14,90-18,20-22,50
Kissen mit 2 Pfd. 4,50-5,90-6,90
Vollständiges Bett 35,-43,-53,-
Bettfedern 1,25-1,90-2,40
Halbdunen 3,-4,50-5,50
Dunen 8,50-10,50-12,50
Preisliste gratis, Umtausch oder Geld zurück. Viele Dankschr. Nachnahmeversend. **Bettenfabrik H. Möller, Kassel 33, Mönchebergstrasse 8 1/2.**

Intarsien aller Art Katalog gegen 50 Pf. in Briefmarken. E. Biller, Heidelberg, Theaterstrasse 7.

Innungs-Tischler-Fachschule in Beckum (Westf.) Prospekt frei durch die Leinung Höhner & Kraft.

Hobelbänke 70RM 2 m lg., kompl. Stahlsp., la Qualität, Blatt beste ged. Roth. Preisl. gratis. **Karl Ramisch, Pirna, Artilleriekaserne 6.**

Echte extra starke Hienfong-Essenz (Destillat 1000fach bewahrt, 12 Flaschen Dtz. 4 Mk., bei 30 Flaschen 10 Mk. franko. Laborat. E. Walthers, Halle-Trutha 84.

Qualitäts-Werkzeuge liefern seit **1887**
Junge & Fröhlich Leipzig C. Elsterastr. 10
Preisliste postfrei auf Anfrage!

Über 10 Millionen Fahrräder laufen in Deutschland, warum wollen Sie nicht im Besitz eines Fahrrades sein, wenn Sie ein erstklassiges Fahrrad ohne jeden Zwischenhandel erwerben können. Verlangen Sie sofort den Katalog 1930 kostenlos. **E. und P. STRICKER, Fahrradbau, Brackwede Nr. 34 bei Bielefeld.**

Sobillig wie nirgends
Höchste Qualität, Niedrigste Preise, Prachtanalog kostenlos.
Sigurd Gesellschaft Kassel 15
Prof. Sigurd-Bereifung vorübergehend **10% Rabatt**

Rollax-Modell 7z vollautomatische Vervielfältigungsmaschine ohne Typen **350 Mark** einschliesslich sämtlichen Zubehörs für Handschriften, Zeichnungen und Maschinenschriften.
Rollax-Modell 7z legt das zu bedruckende Papier selbsttätig an, zählt, färbt und stapelt das Papier automatisch.
Rollax-Modell 7z fertigt in einer Stunde etwa 3500 Drucke an, und können von einem Original bis 10000 Abzüge hergestellt werden, gleichgültig, ob Handschriften, Zeichnungen oder Maschinenschriften.
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. / Berlin SO 16 / Am Köllischen Park 2

Beiz- und Polier-Meister-Kursus der Tischler-Fachschule Köthen Beginn 28. August. Prospekt gegen Rückporto.
Billigst zu Tobirbrettern liefert original-süddeutsche Hobel und Hobelbänke. — Preisliste gratis. **Adolf Höltele, Nagold.**

Josef Witt, Weiden (Oberpfalz)
Ältestes und größtes Spezial-Versandhaus der Art Deutschlands mit eigener Spinneret von 32500 Spindeln mit eigener Weberei von 640 Webstühlen
gibt kurze Zeit ab:

Nr.	Preis pro Meter	Breite	Mk.	Pf.
85	Gardinen, sog. Vorhangstoff, aus prima feinen Garnen mit indanthren-goldfarbig. Streifen 70 cm		0.24	
86	Weibes Hemdentuch, leichte Sorte mit Schnittkante 70 cm		0.25	
87	Weibes Hemdentuch, für gute haltbare Wäschestücke 80 cm		0.45	
88	Weibes Hemdentuch, mittelstarkfädig, dichtgeschlossene, vorzügliche Qualität für besonders solide, gute Wäschestücke 80 cm		0.65	
89	Weibes Macrotuch, sehr feinfädig, dicht geschlossen, aus garantiert rein ägyptischer Baumwolle, für besonders feine bessere Hemden und Wäschestücke 80 cm		0.72	
90	Baumwolltuch, ungebleicht, sehr strapazierbar, fast unverwundlich im Gebrauch 78 cm		0.49	
91	Hemdentuch, indanthrenfarbig gestreift, gute besonders reißfeste Sorte 72 cm		0.38	

92	Hemdentuch, außerordentlich haltbare, Qualität, fast unverwundlich im Gebrauch 78 cm	0.64
93	Handtücher, dicht geschlossene kräftige Strapazierqualität 40 cm	0.45
94	Hemdenzephir, auch f. Blusen geeignet, gute Sorte, schöne Muster 70 cm	0.48
95	Wischtücher, gute Sorte, strapazierbar, 45 mal 45 cm per 1/2 Dutzend	0.98
96	Damentaschentücher, weiß, gute solide Sorte, mit Hohlraum, 30 mal 30 cm per 1/2 Dutzend	0.88

Gelegenheitskauf!
97 **Weibes Hemdentuch**, rein weiß, garantiert reine, ausgekochte Baumwolle ohne jeden Appreturzusatz, dicht geschlossen, daher ganz vorzügliche, besonders gute Qualität. 80 cm **0.66**

Bis auf weiteres erhalten 10% Rabatt. An Stelle des Sie auf diese Preise noch 10% Rabatt auf Wunsch kostenlos eine schöne, gutgehende Wanduhr oder Standuhr oder 7 Meter haltbare zurückgesetzte Stoffe.

Abgabe von jedem Artikel bis 100 Meter bzw. 20 Dutzend an einen Kunden. Versand erfolgt per Nachnahme von Mk. 10.— an. Portofreie Lieferung von Mk. 20.— an.

Zurücknahme jeder Ware auf meine Kosten. Zurückzahlung des vollen ausgelegten Betrages, wenn trotz der Billigkeit etwas nicht entsprechen sollte. Zurückzahlung des vollen Betrages auch dann, wenn Sie nicht die volle, einwandfreie Überzeugung finden, daß meine Waren unter Berücksichtigung der guten Qualitäten bedeutend billiger als andererseits sind.

Josef Witt, Weiden 392 Oberpf.